

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

133

Nr. 10

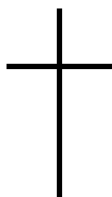
Bielefeld, 30. Oktober 2017

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Erste gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften..... 135

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuerkennung einer Zulage für Pfarrerinnen und Pfarrer in Diakoniefarrstellen sowie in kreiskirchlichen Pfarrstellen..... 135



**Fürchte dich nicht,
denn ich habe dich erlöst;
ich habe dich bei deinem Namen gerufen;
du bist mein!**
(Jesaja 43,1)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

**Landeskirchenrat i. R.
Dr. Reinhard Freese**

* 31. März 1913 † 19. September 2017

im gesegneten Alter von 104 Jahren zu sich gerufen.

Dr. Reinhard Freese wurde in Bremen geboren und entschloss sich – nicht zuletzt geprägt durch das Elternhaus – im Jahre 1932 zum Studium der evangelischen Theologie.

Nach dem Studium in Bonn, Tübingen, Berlin und Münster, der Assistententätigkeit an der Theologischen Schule in Bethel, dem Gemeindevikariat in Bochum-Hamme und den Erfahrungen als Soldat wurde Dr. Reinhard Freese am 6. August 1944 in Bochum ordiniert. 1950 wurde er zum Pfarrer der reformierten Petri-Kirchengemeinde in Minden gewählt.

Im Dezember 1962 berief ihn die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen in das Amt eines Landeskirchenrates, das er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im März 1978 ausübte.

Dr. Reinhard Freese war den Menschen in hanseatischer Klarheit, mit aufrichtigem Interesse und in großer Freundlichkeit zugewandt. Seit fast 40 Jahren lebte er im Ruhestand in Bremen und hielt sein Ordinationsversprechen mit seinem beherzten Engagement bei der Seemannsmission weiterhin lebendig.

Wir danken Gott für alles, was er unserer Kirche durch den Dienst von Bruder Dr. Reinhard Freese geschenkt hat. Wir trauern mit den Angehörigen und befehlen den Verstorbenen der Gnade Gottes an. In der festen Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten wissen wir ihn in Gott geborgen.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus

Präses

Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung.....	135
Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung. .	136
Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung.....	143
Stoffpläne für die Prüfungen im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung.....	145
Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst.....	148
Änderung der Grundsätze für die Durchführung des Seminars zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in der Ev. Kirche von Westfalen.....	148

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht.....	149
I. Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung.....	149
II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 24	152
III. Arbeitsrechtsregelung zur Abweichung vom Kirchlichen Arbeitsrecht für die dia-campus gGmbH in Iserlohn.....	152
IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF vom 9. November 2016.....	152
V. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die NOSTRA gGmbH in Köln.....	153
VI. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Kinderfachklinik Bad Sassendorf GmbH.....	153

Satzungen / Verträge

Satzung der Ev. Kirchengemeinde Menden.....	154
---	-----

Urkunden

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Friedenskirchengemeinde Castrop-Rauxel.....	156
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Hagen.....	156
Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle	157
Bestimmung des Stellenumfanges der gemeinsamen Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwefe und der Ev. Kirchengemeinde Borgheln.....	157

Bekanntmachungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland.....	157
Mehrmonatige Beauftragungen der Langzeitseelsorge.....	159

Personalnachrichten

Berufungen in den Probendienst.....	160
Berufungen.....	160
Entlassungen auf eigenen Antrag.....	160
Versetzungen.....	160
Ruhestand.....	160
Todesfälle.....	160
Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß § 11 VSBMO...	161
Bestandene Abschlussprüfung des Zweiten Verwaltungslehrgangs.....	161

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	161
Evangelische Kirche von Westfalen.....	161
Kreispfarrstellen.....	161
Gemeindepfarrstellen.....	161
Evangelische Kirche in Deutschland.....	162
Auslandsdienst in Pretoria-Ost, Südafrika...	162

Rezensionen

Ralf K. Wüstenberg: „Islam ist Hingabe. Eine Entdeckungsreise in das Innere einer Religion“	
Rezensent: Ralf Lange-Sonntag.....	162

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Erste gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchen- gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften

Vom 21. September 2017

Auf Grund der Artikel 157 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung des Verbandsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes vom 17. November 1995 (KABl. 1995 S. 262), wird im § 2 Absatz 2 wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei Verbänden nach § 1 Absatz 2 findet zusätzlich Artikel 109 Absatz 5 Satz 4 Kirchenordnung Anwendung.“
2. Satz 2 wird zu Satz 3. Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsordnung“ die Worte „kameral oder die Verwaltungsordnung Doppische Fassung“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Bielefeld, 21. September 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Kupke Dr. Conring
Az.: 000.381

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuerkennung einer Zulage für Pfarrerinnen und Pfarrer in Diakoniefarrstellen sowie in kreiskirchlichen Pfarrstellen

Vom 21. September 2017

Auf Grund von § 8 Absatz 7 Satz 1 AG.BVG-EKD erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

Die Verordnung über die Zuerkennung einer Zulage für Pfarrerinnen und Pfarrer in Diakoniefarrstellen sowie in kreiskirchlichen Pfarrstellen wird folgendermaßen geändert:

Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Zuerkennung einer Zulage für Pfarrerinnen und Pfarrer in Diakoniefarrstellen sowie in kreiskirchlichen Pfarrstellen

Nach § 1 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Rahmen des § 24 Absatz 1 Satz 3 AG.BVG-EKD ist darauf hinzuwirken, dass Absatz 1 entsprechend angewandt wird für privatrechtlich beschäftigte Pfarrerinnen und Pfarrer in Vorständen diakonischer Einrichtungen und Unternehmen, die die Aufgaben eines regionalen diakonischen Werkes wahrnehmen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Bielefeld, 21. September 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Dr. Kupke
Az.: 350.23

Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung

Vom 21. September 2017

Auf Grund von § 13 der gesetzvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 102) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung

Die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 15. März 2012 (KABl. 2012 S. 54) wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn die Wissenschaftliche Hausarbeit, die Praktisch-theologische Hausarbeit sowie alle Fachprüfungen mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0 Punkte) bewertet worden sind.“

§ 3**Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen abgenommen, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes gebildet werden.

(2) ¹Den Vorsitz in den Prüfungskommissionen führt die oder der Präses. ²Mit der Vertretung im Vorsitz kann sie oder er ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes beauftragen. ³Sie oder er setzt Zeit und Ort der Sitzungen der Prüfungskommissionen sowie der Prüfungsvorgänge fest.

(3) Die Sitzungen der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich.

§ 4**Zulassung zur Prüfung**

(1) ¹Das Landeskirchenamt entscheidet über die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung. ²Vor der Zulassung wird das Benehmen mit dem Theologischen Prüfungsamt hergestellt.

(2) Die Entscheidung kann aus erheblichen Gründen abgeändert werden.

(3) ¹Gegen die Nichtzulassung zu einer Prüfung kann innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt erhoben werden. ²Für die Wahrung dieser Frist ist der Zugang beim Landeskirchenamt maßgeblich. ³Hilft das Landeskirchenamt der Beschwerde nicht ab, so steht der Bewerberin oder dem Bewerber die Beschwerde an die Kirchenleitung zu. ⁴Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. ⁵Die Entscheidung der Kirchenleitung über die Beschwerde ist endgültig. ⁶Für die Wahrung dieser Frist ist der Zugang beim Landeskirchenamt maßgeblich.

§ 5**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Alle Prüfungsleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

sehr gut (15/14/13 Punkte):
eine hervorragende Leistung,

gut (12/11/10 Punkte):
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

befriedigend (9/8/7 Punkte):
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

ausreichend (6/5/4 Punkte):
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

mangelhaft (3/2/1 Punkte):
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (0 Punkte):

eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) ¹Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Einzelleistungen, ergibt sich die Fachnote aus dem in dieser Ordnung festgelegten Verhältnis der Teilnoten zueinander. ²Die Fachnote wird nur mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma festgestellt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) ¹Zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung werden die Ergebnisse der praktischen Prüfungen dreifach, die Ergebnisse der schriftlich-mündlichen Prüfungen zweifach und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen einfach gewertet. ²Den errechneten Bewertungen entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

15,0 – 12,5 = sehr gut

12,4 – 9,5 = gut

9,4 – 6,5 = befriedigend

6,4 – 4,0 = ausreichend

§ 6**Durchführung der Prüfung**

(1) ¹Jede praktische Prüfung und jede schriftlich-mündliche Prüfung wird von je zwei Mitgliedern der Prüfungskommission als Fachprüferinnen und Fachprüfer abgenommen. ²Die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer legen die Bewertung aller Teilleistungen gemeinsam fest.

(2) ¹Die mündlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht, die jeweils von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission als Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen werden. ²Gemeinschaftsprüfungen finden nicht statt.

(3) ¹Über jede praktische, schriftlich-mündliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Fachprüferinnen und Fachprüfern zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift muss den wesentlichen Verlauf der Prüfung wiedergeben und die Teil- und Gesamtbewertung der Prüfungsleistung enthalten.

§ 7**Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

(1) Das Ergebnis der praktischen Prüfungen einschließlich der Teilnoten wird der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils nach Abschluss des Prüfungsgesprächs durch die Prüfungskommission mündlich mitgeteilt.

(2) ¹Die Ergebnisse der schriftlich-mündlichen Prüfungen einschließlich ihrer Teilnoten sowie die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen und die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung werden am Tag der mündlichen Prüfungen nach der Feststellung durch die Prüfungskommission verkündet und der Kandidatin oder dem Kandidaten alsbald mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. ²Die Zustellung erfolgt in der Regel durch Aushändigung nach Abschluss der mündlichen Prüfungen.

(3) ¹Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und die Durchschnittspunktzahl sowie die Benotung und die Punktzahl der Bewertung der einzelnen Fachprüfungen gemäß § 18 Absatz 1. ³Es wird von der oder dem Vorsitzenden unterschrieben. ⁴Die Urkunde ist mit Siegel der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Datum, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist, zu versehen.

§ 8

Prüfungswiederholung

(1) ¹Die nicht bestandene Zweite Theologische Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes legt im Benehmen mit dem Landeskirchenamt den Ablauf der Wiederholungsprüfung fest.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes kann von den erbrachten praktischen und schriftlich-mündlichen Prüfungen bis zu zwei Prüfungsleistungen anrechnen, soweit diese mit mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkten) bewertet wurden. ²Soweit die schriftliche Teilleistung im Prüfungsfach Gemeindeentwicklung/Kybernetik abgegeben und mit „ausreichend“ (4,0 Punkten) bewertet wurde, kann diese Teilleistung auch ohne die zugehörige mündliche Teilleistung und zusätzlich zu den Fachprüfungen nach Satz 1 angerechnet werden.

§ 9

Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) ¹Personen, deren Zulassung zum nächsten Prüfungstermin rechtlich möglich ist, können als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten ihr Einverständnis erteilt haben. ²An jeder Einzelprüfung dürfen nur bis zu zwei Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. ³Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer muss bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes sechs Wochen vor der Prüfung schriftlich beantragt werden.

(3) Eine Zuhörerin oder ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch die Anwesenheit die Gefahr der Beeinträchtigung der Prüfung gegeben ist.

(4) Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes können im Einzelfall mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden an der Prüfung teilnehmen, ohne Prüferin oder Prüfer zu sein.

§ 10

Rücktritt, Unterbrechung und Versäumnis

(1) ¹Die Prüfung beginnt mit Eintritt in die Anfertigungsfrist für die schriftliche Teilleistung zur ersten terminierten Prüfungsleistung. ²Ein Rücktritt von der Prüfung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des

Prüfungsamtes unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erklären. ³Über das weitere Verfahren und die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen im Ausnahmefall entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes. ⁴Bei zweimaligem Rücktritt ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Das Prüfungsverfahren ist während der gesetzlichen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz grundsätzlich unterbrochen. ²Gleiches gilt für die Zeit, für die eine Kandidatin oder ein Kandidat im Vorbereitungsdienst beurlaubt wurde. ³Nach Ende einer Schutzfrist nach Satz 1 oder einer Beurlaubung im Sinne des Satzes 2 wird die Zweite Theologische Prüfung unter Anrechnung der bereits erbrachten Fachprüfungen fortgesetzt. ⁴Wurden fristgerecht bereits schriftliche Teilleistungen gefertigt, kann das Theologische Prüfungsamt diese auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Fortsetzung der Prüfung zur Grundlage der weiteren Prüfung machen.

(3) ¹Bei Erkrankung während der Dienstbefreiung zur Erstellung der schriftlichen Teilleistungen oder der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 20 kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eine angemessene Fristverlängerung einräumen. ²Das Gleiche gilt, wenn aus anderen schwerwiegenden Gründen, die nicht vom Prüfling zu vertreten sind, eine schriftliche Teilleistung oder Zulassungsvoraussetzung nicht termingerecht eingereicht werden kann. ³Gegebenenfalls kann die oder der Vorsitzende anordnen, dass die Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt mit einem anderen Thema anzufertigen ist.

(4) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die sie oder er nicht zu vertreten hat, gesetzte Termine für die praktischen oder mündlichen Prüfungen nicht einhalten, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes diese Prüfungsteile zu einem späteren Tag im Verlaufe der Gesamtprüfung oder zum nächsten Prüfungstermin anordnen.

(5) ¹Über die Anerkennung der nach den Absätzen 1 bis 4 geltend gemachten Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes. ²Die Kandidatin oder der Kandidat hat erforderliche Bescheinigungen, auf Verlangen auch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(6) ¹Gibt eine Kandidatin oder ein Kandidat eine schriftliche Teilleistung zu einer praktischen oder schriftlich-mündlichen Prüfung aus anderen als in Absatz 3 genannten Gründen verspätet ab, so wird diese Teilleistung mit 0 Punkten bewertet. ²Diese Bewertung wird von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes festgestellt. ³Legt die Kandidatin oder der Kandidat die schriftliche Teilleistung auch bis zum Termin der weiteren Teile der Fachprüfung nicht vor, wird die Fachprüfung mit 0 Punkten bewertet. ⁴Legt die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen der Pädagogischen Prüfung eine Zulassungsvoraussetzung nicht spätestens am Morgen der Prüfung in gedruckter Form den Fachprüferinnen und

Fachprüfern vor, wird diese Fachprüfung mit 0 Punkten bewertet.

(7) Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat aus anderen als in Absatz 4 genannten Gründen nicht zu einem gesetzten Termin im Rahmen der praktischen, schriftlich-mündlichen oder mündlichen Prüfungen, ist die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden.

§ 11 Verstöße gegen die Ordnung

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes, im Verlauf der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission, wie zu verfahren ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Prüfungsergebnisses verstrichen sind.

§ 12 Beschwerdeweg

(1) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsinstanzen kann die Kandidatin oder der Kandidat im Wege der Beschwerde vor dem Beschwerdeausschuss des Theologischen Prüfungsamtes geltend machen.

(2) 1Der Beschwerdeausschuss wird von der Kirchenleitung für jeweils vier Jahre berufen. 2Er besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
- b) zwei nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes beauftragten Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes,
- c) den für das Theologische Prüfungsamt zuständigen Mitgliedern des Landeskirchenamtes.

3Der Beschwerdeausschuss wird bei Bedarf unverzüglich von der oder dem Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. 4Vor der Entscheidung sind die Kandidatin oder der Kandidat und die beteiligten Fachprüferinnen oder Fachprüfer zu hören.

(3) 1Die Beschwerde ist fristgerecht schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes einzulegen. 2Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Prüfungsordnung verstoßen worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat in anderer Weise in ihren oder seinen Rechten verletzt

wurde. 3Beschwerden zur Beanstandung des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich nach Abschluss des betreffenden Prüfungsteils, alle anderen Beschwerden innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes eingelegt werden. 4Für die Wahrung dieser Frist kommt es auf den Zugang bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes an.

(4) 1In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Gründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. 2Bewertungen werden insbesondere daraufhin überprüft, ob die Fachprüferinnen oder Fachprüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, verfahrensrechtliche Bestimmungen oder allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen.

(5) 1Soweit die Beschwerde Verfahrensverstöße rügt, kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes ihr dadurch abhelfen, dass sie oder er die Wiederholung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs anordnet. 2Hilft die oder der Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, so legt sie oder er diese dem Beschwerdeausschuss zur Entscheidung vor.

(6) 1Ist die Beschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes sie durch Bescheid zurückweisen. 2Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen die Zurückweisung innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung weitere Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuss einlegen, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmt haben. 3Hierauf ist in dem Bescheid der oder des Vorsitzenden hinzuweisen.

(7) 1Hält der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die getroffene Entscheidung und, wenn es erforderlich ist, das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. 2Er kann anordnen, dass bestimmte Teile der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu wiederholen sind und dass die Wiederholung durch andere Fachprüferinnen oder Fachprüfer stattzufinden hat.

§ 13 Anrufung der Verwaltungskammer

(1) Gibt der Beschwerdeausschuss der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor der Verwaltungskammer nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz zulässig.

(2) 1Das Theologische Prüfungsamt wird vor der Verwaltungskammer durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsamtes vertreten. 2Sie oder er kann ein anderes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes mit der Vertretung beauftragen.

(3) § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 14**Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

1Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes seine schriftlichen Prüfungsleistungen im Theologischen Prüfungsamt persönlich einzusehen. 2War die Kandidatin oder der Kandidat ohne ihr oder sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihr oder ihm die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. 3Der Antrag ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten binnen vier Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes zu richten.

§ 15**Termine**

1Der mündliche Teil der Zweiten Theologischen Prüfung findet in der Regel im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres statt.

2Die praktischen Prüfungen sowie die schriftlichen Arbeiten der schriftlich-mündlichen Prüfungen sind als vorgezogene Leistungen im Verlaufe des Vorbereitungsdienstes abzulegen bzw. anzufertigen.

§ 16**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Zweiten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer der Evangelischen Kirche von Westfalen angehört, den notwendigen Teil des Vorbereitungsdienstes ordnungsgemäß abgeleistet hat und erwarten lässt, dass sie oder er für den öffentlichen Dienst am Wort geeignet ist.

(2) In Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(3) Die Zulassung erfolgt in der Regel vor Beginn der Anfertigung des schriftlichen Entwurfs für die Prüfung Gottesdienst I.

§ 17**Meldung**

1Kandidatinnen und Kandidaten im Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen gelten mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und solange dieser andauert, als gemeldet.

2In anderen Fällen ist die Meldung zur Prüfung zu den durch das Prüfungsamt festgesetzten Terminen an das Landeskirchenamt zu richten.

§ 18**Prüfungsarten**

(1) Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus folgenden neun Fachprüfungen:

- a) zwei praktischen Prüfungen:
 1. Gottesdienst I,

2. Pädagogik,

- b) zwei schriftlich-mündlichen Prüfungen:

3. Seelsorge mit Verbatim,
4. Gemeindeentwicklung/Kybernetik mit Gemeindeprojekt,

- c) fünf mündlichen Prüfungen:

5. Gottesdienst II – verschiedene Gottesdienstformen,
6. Ökumene, Mission, Interreligiöse Verständigung und Zusammenarbeit,
7. Diakonie und soziale Verantwortung,
8. Kirchenrecht,
9. Westfälische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte.

(2) 1Die praktischen Prüfungen nach Absatz 1 Buchstabe a werden als vorgezogene Prüfungsleistungen im Verlauf des Vorbereitungsdienstes zu den vom Prüfungsamt festgelegten Zeiten abgelegt. 2Der Prüfungsablauf richtet sich nach den §§ 19 und 20.

(3) Die schriftlich-mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b bestehen aus einem schriftlichen Teil, der als vorgezogene Prüfungsleistung im Verlauf des Vorbereitungsdienstes erbracht wird, und einem mündlichen Teil, der in der Regel im Zusammenhang mit den mündlichen Prüfungen nach Absatz 1 Buchstabe c abgelegt wird.

§ 19**Gottesdienst I**

(1) 1Die praktische Prüfung Gottesdienst I besteht aus drei Teilen:

- a) dem schriftlichen Entwurf,
- b) dem gehaltenen Gottesdienst,
- c) dem Prüfungsgespräch.

2Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Prüfung Gottesdienst I werden der schriftliche Entwurf und der gehaltene Gottesdienst zweifach und das Prüfungsgespräch einfach gewertet.

(2) 1Es ist der Entwurf eines Gottesdienstes mit Predigt über den für den Prüfungssonntag vorgeschlagenen Predigttext vorzulegen. 2Dabei sind die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, homiletischen und liturgischen Entscheidungen zu begründen.

(3) 1Die Kandidatin oder der Kandidat führt den vorbereiteten Gottesdienst in der Regel in der Ausbildungsgemeinde durch. 2Der Gottesdienst ist öffentlich.

(4) 1Nach dem Gottesdienst findet das Prüfungsgespräch statt. 2Ausgangspunkt des Gesprächs sind der gehaltene Gottesdienst sowie der eingereichte Entwurf; in der Fortführung sind allgemeine biblisch-theologische, systematisch-theologische, homiletische, liturgische und hymnologische Aspekte des gottesdienstlichen Handelns zu thematisieren.

3Das Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten.

(5) Den Termin für den Gottesdienst und das Prüfungsgespräch sowie den Termin für die Abgabe des schriftlichen Entwurfs legt das Prüfungsamt fest.

(6) Für die Anfertigung des schriftlichen Entwurfs und zur Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch wird für zehn Tage Dienstbefreiung erteilt. Der Entwurf für den Gottesdienst mit Predigt umfasst maximal 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (einschließlich Dokumentation, Anmerkungen oder sonstiger Anlagen). Der Entwurf ist sowohl in gedruckter Form als auch in geeigneter Form digital einzureichen.

§ 20 Pädagogik

(1) Die Pädagogik-Prüfung besteht aus einer Teilprüfung im Handlungsfeld Religionsunterricht und einer Teilprüfung im Handlungsfeld Kirchliche Bildungsarbeit. Die Gesamtnote wird durch das Mittel der beiden Teilnoten gebildet.

(2) Die Prüfung im Handlungsfeld Religionsunterricht besteht aus zwei Teilen:

- a) der unterrichtspraktischen Prüfung (gehaltenen Unterrichtsstunde),
- b) dem Prüfungsgespräch.

Für beide Teile wird eine einheitliche Gesamtnote gebildet. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Handlungsfeld Religionsunterricht ist das Vorliegen eines schriftlichen Unterrichtsentwurfes in gedruckter Form.

(3) Im schriftlichen Unterrichtsentwurf gemäß Absatz 2 Satz 3 ist die Planung des Unterrichts darzustellen. In dem Entwurf sind neben den didaktischen Entscheidungen die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen und religionspädagogischen Entscheidungen praxisbezogen zu begründen. Der Entwurf für die Unterrichtsstunde umfasst maximal 20.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (exklusive Literaturangaben, Unterrichtsmaterialien oder sonstiger Anlagen).

(4) Die unterrichtspraktische Prüfung findet grundsätzlich in der Ausbildungsschule statt. Ihre Dauer entspricht zeitlich in der Regel einer Unterrichtseinheit, wie sie in der Klasse, in der die unterrichtspraktische Prüfung stattfindet, üblich ist; sie soll 40 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten.

(5) Im Anschluss an die Durchführung der Unterrichtsstunde findet das Prüfungsgespräch im Handlungsfeld Religionsunterricht statt. Ausgangspunkt des Gesprächs ist die Reflexion über die gehaltene Unterrichtsstunde und die darin getroffenen biblisch-theologischen, systematisch-theologischen und religionspädagogischen Entscheidungen. In der Fortführung sind die pädagogischen Grundlagen des Handlungsfeldes Religionsunterricht zu thematisieren.

Das Prüfungsgespräch dauert 20 Minuten.

(6) Die Prüfung im Handlungsfeld Kirchliche Bildungsarbeit findet im Anschluss an die Prüfung im Handlungsfeld Religionsunterricht statt und gliedert sich in einen Gesprächsteil Konfirmandenarbeit und einen Gesprächsteil Weitere Kirchliche Bildungsarbeit. Dabei werden zunächst ausgehend von einer schriftlichen Skizze über ein Praxiselement aus der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden die getroffenen biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, gemeindepädagogischen und didaktischen Entscheidungen reflektiert und allgemeine Grundlagen der Konfirmandenarbeit thematisiert. Im Gesprächsteil Weitere Kirchliche Bildungsarbeit werden praxistheoretische Grundlagen der kirchlichen Bildungsarbeit, soweit sie über die Konfirmandenarbeit hinausgeht, thematisiert.

Die Prüfung in diesem Handlungsfeld dauert 20 Minuten.

(7) Für den Gesprächsteil Konfirmandenarbeit ist als Zulassungsvoraussetzung die schriftliche Skizze eines Praxiselements aus der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden einzureichen. In der Skizze werden unter Berücksichtigung des kirchlichen Lehrplans für die Konfirmandenarbeit die wesentlichen Elemente einer Unterrichtseinheit oder eines Projektes aus der Konfirmandenarbeit knapp dargestellt und reflektiert.

Die schriftliche Skizze umfasst maximal 10.000 Zeichen inklusive Leerzeichen. Als Zulassungsvoraussetzung muss die Arbeit am Tag der Prüfung in gedruckter Form vorliegen.

(8) Für die Vorbereitung auf die Pädagogische Prüfung wird für zehn Tage Dienstbefreiung erteilt.

§ 21 Seelsorge mit Verbatim

(1) Die Prüfung Seelsorge mit Verbatim besteht aus zwei Teilen:

- a) dem schriftlichen Seelsorgeverbatim,
- b) der mündlichen Prüfung.

Die Gesamtnote wird durch das Mittel der beiden Teilnoten gebildet.

(2) Das Seelsorgeverbatim ist ein verschlüsseltes Protokoll eines tatsächlich geführten Gespräches nebst Analyse und Auswertung. Die Abgabe hat zu dem vom Prüfungsamt bestimmten Termin zu erfolgen.

(3) Das Seelsorgeverbatim sollte nach einer Einführung das Gesprächsprotokoll in pseudonymisierter Form, die Angaben zum Motiv für die Auswahl des Gesprächs und theoriegeleitet die Darstellung des Seelsorgeverständnisses, eine Analyse des Gesprächs sowie eine Reflexion des Gesprächsverlaufs beinhalten.

(4) Im Prüfungsgespräch werden ausgehend von dem schriftlichen Seelsorgeverbatim zunächst die darin getroffenen poimenischen Entscheidungen reflektiert und ins Verhältnis gesetzt zu den Grundlagen der Poimenik. In der Fortführung des Gesprächs sind die

biblisch-theologischen und systematisch-theologischen Aspekte des seelsorglichen Handelns zu erörtern.

3Das Prüfungsgespräch dauert 20 Minuten.

(5) 1Für die Anfertigung des Verbatims stehen sieben Tage zur Verfügung. 2Für diese Zeit wird Dienstbefreiung erteilt. 3Der Umfang der Darstellung umfasst maximal 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (einschließlich Dokumentation, Anmerkungen oder sonstiger Anlagen). 4Das Verbatim ist sowohl in gedruckter Form als auch in geeigneter Form digital einzureichen.

§ 22

Gemeindeentwicklung/Kybernetik mit Gemeindeprojekt

(1) 1Die Prüfung Gemeindeentwicklung/Kybernetik besteht aus zwei Teilen:

- a) dem schriftlichen Bericht über das Gemeindeprojekt,
- b) der mündlichen Prüfung.

2Die Gesamtnote wird durch das Mittel der beiden Teilnoten gebildet.

(2) 1Die Kandidatin oder der Kandidat stimmt in den ersten Monaten des Vorbereitungsdienstes mit der Gemeindementorin oder dem Gemeindementor das Thema für ein Gemeindeprojekt ab und zeigt dieses dem Theologischen Prüfungsamt an. 2Über die Anerkennung des Themas entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes innerhalb von vier Wochen. 3Der Bericht ist zu dem vom Prüfungsamt festgelegten Zeitpunkt einzureichen.

(3) 1Im schriftlichen Bericht über das Gemeindeprojekt sind die Planung und die Durchführung des Projekts zu beschreiben und der Verlauf theoriegeleitet zu reflektieren. 2Dabei sind insbesondere die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen und praktisch-theologischen sowie die kybernetischen und gegebenenfalls pädagogischen Zusammenhänge und Entscheidungen darzustellen und zu begründen.

(4) 1Im Prüfungsgespräch werden zunächst die im Gemeindeprojekt getroffenen biblisch-theologischen, systematisch-theologischen und praktisch-theologischen sowie die pädagogischen und kybernetischen Entscheidungen reflektiert und zu den jeweiligen Grundlagen in Beziehung gesetzt. 2In der Fortführung wird das Gespräch auf das Grundwissen der Gemeindeentwicklung und der Kybernetik erweitert.

3Das Prüfungsgespräch dauert 20 Minuten.

(5) 1Für die Anfertigung des Berichts wird für sieben Tage Dienstbefreiung erteilt. 2Der Umfang der Darstellung umfasst maximal 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (einschließlich Dokumentation, Anmerkungen oder sonstiger Anlagen). 3Der Bericht ist sowohl in gedruckter Form als auch in geeigneter Form digital einzureichen.

§ 23

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfung finden statt in den Fächern:

1. Gottesdienst II – besondere Gottesdienstformen,
2. Ökumene, Mission, Interreligiöse Verständigung und Zusammenarbeit,
3. Diakonie und soziale Verantwortung,
4. Kirchenrecht,
5. Westfälische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte.

(2) 1Für jedes Prüfungsfach kann die Kandidatin oder der Kandidat ein Spezialgebiet angeben, mit dem sie oder er sich während des Vikariats in besonderer Weise beschäftigt hat. 2Die Spezialgebiete müssen sich inhaltlich voneinander unterscheiden und dürfen sich nicht mit selbst wählbaren Themenstellungen der schriftlichen Prüfungsteile überschneiden.

(3) 1Die Prüfung dauert in jedem Fach 20 Minuten. 2Die Prüfungsdauer kann in begründeten Einzelfällen geringfügig überschritten werden.

(4) 1Die Prüfungsgespräche sollen praxis- und erfahrungsbezogen ausgerichtet sein; in ihrem Verlauf soll die theologische Argumentationsfähigkeit erkennbar werden. 2Im Gespräch ist das Grundwissen jeden Faches, soweit ein Spezialgebiet benannt wurde ausgehend von diesem, einschließlich der biblisch-systematischen Grundlagen zu prüfen.

(5) Zur Vorbereitung auf die mündlichen Prüfungen wird für 22 Tage Dienstbefreiung erteilt.

§ 24

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Auf Grund aller Einzelergebnisse stellt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis fest.

(2) 1Entspricht das Gesamtergebnis den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären. 2Das Gesamtergebnis kann lauten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend.

3Entspricht das Gesamtergebnis nicht den Anforderungen, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Leistungen entsprechen insgesamt den Anforderungen nicht, wenn die Gottesdienstprüfung I oder mehr als zwei andere Fachprüfungen mit weniger als vier Punkten bewertet wurden oder das gemäß § 5 Absatz 3 ermittelte Gesamtergebnis nicht einen Punktwert von mindestens 4,0 ergibt.

(4) Die Leistungen entsprechen ferner nicht den Anforderungen, wenn nicht für jede nicht mit mindestens vier Punkten bewertete Fachprüfung ein Ausgleich durch eine mit mindestens sieben Punkten bewertete Fachprüfung vorhanden ist.

(5) 1Die Prüfungskommission kann eine Nachprüfung gestatten, wenn zu erwarten ist, dass dadurch nicht ausreichende Fachprüfungen ausgeglichen werden. 2Die Prüfungskommission entscheidet, in welchen Prüfungsfächern eine Nachprüfung stattfindet. 3Die

Nachprüfung kann höchstens zwei Fachprüfungen umfassen. 4Findet eine Nachprüfung im Fach Gemeindeentwicklung/Kybernetik statt und wurde die schriftliche Teilleistung mit mindestens 4 Punkten bewertet, kann diese Teilleistung angerechnet werden. 5Wird nicht in jeder Fachprüfung in der Nachprüfung mindestens eine Bewertung von vier Punkten erreicht, ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

§ 25 Durchführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung erlässt im Benehmen mit dem Prüfungsamt Stoffpläne und Durchführungsbestimmungen für die Zweite Theologische Prüfung.

§ 26 Schlussbestimmungen

(1) Die Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Sie findet erstmalig auf die Vikarinnen und Vikare Anwendung, die am 1. April 2018 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind.

Bielefeld, 21. September 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Dr. Kupke
Az.: 311.13

Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung

Vom 21. September 2017

Auf Grund von § 25 der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Theol. Prüfungsordnung II – ThPrO II) vom 21. September 2017 hat die Kirchenleitung folgende Ausführungsbestimmungen (Richtlinien) beschlossen:

I. Zur Aufgabenstellung

1. Predigt- und Gottesdienstentwurf

1Es ist der Entwurf eines Gottesdienstes mit Predigt über den für den Prüfungssonntag vorgeschlagenen Predigttext vorzulegen. 2Für die Anfertigung des schriftlichen Entwurfs werden 10 Tage Dienstbefreiung gewährt.

3Der Entwurf für Gottesdienst und Predigt umfasst maximal 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (einschließlich Dokumentation, Anmerkungen oder sonstiger Anlagen). 4Der Entwurf ist sowohl in gedruckter Form als auch in geeigneter Form digital einzureichen.

5Der Predigt- und Gottesdienstentwurf soll umfassen:

- 1.1 Homiletische Vorarbeiten, durch die der theologisch verantwortete Weg zur Predigt im Gottesdienst einsehbar gemacht wird. Folgende Arbeitsschritte (in austauschbarer Reihenfolge) müssen enthalten sein:
 - a) Was besagt der Predigttext in seinem historischen Kontext? (Exegese).
 - b) Was ist über die Bedeutung des Textes in systematisch-theologischer Perspektive zu sagen? (Systematisch-theologische Überlegungen).
 - c) Ggf. eigene Zugänge zum Predigttext.
 - d) Was kann der Text Hörerinnen und Hörern heute in ihrer Situation, in einer bestimmten Zeit des Kirchenjahres und an ihrem Ort sagen? (Hermeneutische und homiletische Überlegungen).
 - e) In welcher Beziehung steht die Gestaltung des Gottesdienstes zu diesen drei Gedankenschritten? (Liturgische und hymnologische Überlegungen).
 - f) Reflexion von Ziel, Aufbau und sprachlicher Gestalt der Predigt.
- 1.2 Einen Überblick über den liturgischen Ablauf des Gottesdienstes, in dem die Predigt gehalten werden soll.
- 1.3 Eine wörtlich ausgearbeitete Predigt, deren Aufbau durch Abschnitte kenntlich gemacht wird.

2. Unterrichtsentwurf

1Für die unterrichtspraktische Prüfung im Religionsunterricht ist ein schriftlicher Unterrichtsentwurf vorzulegen. 2Für die Erstellung dieses Entwurfs, der schriftlichen Skizze eines Praxiselements aus der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und zur Vorbereitung auf die Pädagogische Prüfung mit den Teilprüfungen im Handlungsfeld Religionsunterricht und im Handlungsfeld Kirchliche Bildungsarbeit werden 10 Tage Dienstbefreiung gewährt.

3Der Entwurf für die Unterrichtsstunde im Religionsunterricht umfasst maximal 20.000 Zeichen inklusive Leerzeichen. 4Der Entwurf ist sowohl in gedruckter Form als auch in geeigneter Form digital einzureichen.

5Der Entwurf soll folgende Aspekte umfassen:

2.1 Längerfristige Unterrichtszusammenhänge

- a) Lernausgangslage:
Benennung der spezifischen Voraussetzungen der Lerngruppe (z. B. religiöse Sozialisation) und der Unterrichtsbedingungen, die die Unterrichtsplanung beeinflussen.
- b) Kompetenzerwerb im Rahmen der Unterrichtseinheit:
Darstellung, welche Kompetenzerwartungen des geltenden Lehrplans in welcher Weise durch die Unterrichtseinheit angestrebt werden sollen.

- c) Aufriss der Unterrichtseinheit:
Darstellung der Unterrichtseinheit, in der zu jeder Stunde das Thema und die kompetenzorientierte Zielsetzung benannt werden, und Verortung der Prüfungsstunde im Rahmen der Unterrichtseinheit.

2.2 Planungsentscheidungen zur Unterrichtsstunde

- a) Aktueller Kompetenzstand der Klasse:
Diagnose der für die Unterrichtsstunde relevanten Lernvoraussetzungen in der Lerngruppe (z. B. theologisches Vorwissen).
- b) Kompetenzorientierte Zielsetzung für die Unterrichtsstunde:
Formulierung des Stundenziels/der Stundenziele, die in der Unterrichtsstunde angestrebt werden, und Verbindung der Ziele mit dem Kompetenzerwerb im Rahmen der Unterrichtseinheit (vgl. 2.1 Buchstabe b).
- c) Inhaltliche Planungsentscheidungen: Darstellung und fachlich-theologische Begründung.
- d) Methodische Planungsentscheidungen: Darstellung und Begründung.
- e) Verlaufsplanung der Unterrichtsstunde:
Tabellarische Darstellung der Phasen, Interaktion, Methoden, Sozialformen und Medien der Unterrichtsstunde.

sowie außerhalb der Seitenzählung:

- 2.3 Literatur, die für die Unterrichtsplanung verwendet wurde.
- 2.4 Materialien, die in der Unterrichtsstunde eingesetzt werden, z. B. Arbeitsblätter, Präsentationsfolien, Bilder etc.

3. Schriftliche Skizze eines Praxiselements aus der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden

1Für den Prüfungsteil „Kirchliche Bildungsarbeit“ ist eine schriftliche Skizze eines Praxiselements aus der Konfirmandenarbeit vorzulegen. 2Diese Skizze umfasst in der Regel bis zu 10.000 Zeichen inklusive Leerzeichen. 3In der Skizze werden unter Berücksichtigung des kirchlichen Lehrplans für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden in der EKvW die wesentlichen Elemente einer Unterrichtseinheit oder eines Projekts aus der Konfirmandenarbeit knapp dargestellt und reflektiert. 4Als Zulassungsvoraussetzung muss die Arbeit am Tag der Prüfung in gedruckter Form vorliegen.

4. Seelsorgeverbatim

1Für die Prüfung im Fach Seelsorge ist ein schriftliches Seelsorgeverbatim vorzulegen.

2Das Seelsorgeverbatim ist ein verschlüsseltes Protokoll eines tatsächlich geführten Gesprächs nebst Analyse und Auswertung. 3Für die Anfertigung des schriftlichen Seelsorgeverbatims werden 7 Tage Dienstbefreiung gewährt.

4Der Umfang der Darstellung umfasst maximal 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (einschließlich Dokumentation, Anmerkungen und sonstiger Anlagen). 5Der Entwurf ist sowohl in gedruckter Form als auch in geeigneter Form digital einzureichen.

6Bei der formalen und inhaltlichen Gestaltung der Arbeit sollten folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- 4.1 Kurze Einführung zum Gegenstand, zum Aufbau und zu den Zielen der Arbeit.
- 4.2 Gesprächsprotokoll in pseudonymisierter Form (mit verbalem Gesprächsverlauf, nonverbalen Wahrnehmungen und Angaben zu Person, Situation, Dauer des Gesprächs und andere Rahmenbedingungen).
- 4.3 Angaben zum Motiv für die Auswahl dieses Gesprächs.
- 4.4 Analyse des Gesprächs
- a) Gliederung des Gesprächsverlaufs (möglicherweise Stellung des Gesprächs innerhalb einer Reihe von Gesprächen),
- b) angesprochene Themen, Motive, Informationen auf der Sachebene,
- c) Ebene der Person der Gesprächspartnerin oder des Gesprächspartners: Gefühle, Konflikte, Glaubenseinstellungen, Bedürfnisse und Wünsche, Beziehungen,
- d) Ebene der Person der Seelsorgerin oder des Seelsorgers: eigene Rolle, Gefühle, Widerstände, seelsorgliche Grundhaltung,
- e) Beschreibung der seelsorglichen Beziehung, des Kommunikations- und Interaktionsprozesses.
- 4.5 Ausführungen zum Seelsorgeverständnis
- a) Darstellung des eigenen Seelsorgeverständnisses unter Bezugnahme auf grundlegende Entwürfe der Poimenik,
- b) Kriterien, die sich daraus für die Bewertung des Seelsorgegesprächs ergeben.
- 4.6 Reflexion des Gesprächsverlaufs
- a) Wie konnte das eigene Seelsorgeverständnis in dem Gespräch umgesetzt werden?
- b) Was ist offengeblieben oder nicht gelungen?
- c) Welche Konsequenzen ergeben sich für eine mögliche Gesprächsfortsetzung?

5. Schriftlicher Bericht über das Gemeindeprojekt

1Für die Prüfung Gemeindeentwicklung/Kybernetik ist ein Bericht über ein Gemeindeprojekt vorzulegen. 2Das Thema des Projekts wird in der Gemeinde abgestimmt und dem Theologischen Prüfungsamt angezeigt. 3Über die Anerkennung des Themas entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsamts innerhalb von vier Wochen. 4Für die Anfertigung des schriftlichen Berichts über das Gemeindeprojekt werden sieben Tage Dienstbefreiung gewährt.

⁵Der Umfang der Darstellung umfasst maximal 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (einschließlich Dokumentation, Anmerkungen und sonstiger Anlagen). ⁶Der Entwurf ist sowohl in gedruckter Form als auch in geeigneter Form digital einzureichen.

5.1 Voraussetzungen für die Durchführung eines Gemeindeprojekts:

- a) der Inhalt des Projekts deckt sich nicht mit der pfarramtlichen Regeltätigkeit und ist für die Gemeinde ein neues Arbeitsvorhaben,
- b) die Dauer des Projekts ist begrenzt,
- c) es lässt sich in Arbeitspakete zerlegen,
- d) als Leiterin oder Leiter werden die Vikarin oder der Vikar vom Presbyterium mit der Durchführung beauftragt. Daher ist dem Presbyterium eine Projektskizze mit Angaben zu Ziel, Kosten, Arbeitsaufwand, Anfangs- und Endpunkt sowie Mitarbeitenden des Projekts vorzulegen,
- e) in die Durchführung des Projekts sollen andere haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende eingebunden sein.

5.2 Die schriftliche Darstellung soll folgende Aspekte umfassen:

- a) theoriegeleitete, literaturbasierte Vorstellung und Begründung der Projektidee,
- b) Projektskizze mit Projektziel,
- c) praktisch-theologische Begründung und Einordnung des Projekts,
- d) Bericht über den konkreten Ablauf des Projekts,
- e) kritische Auswertung des Projekts,
- f) Lernerfahrungen aus dem Projekt im Hinblick auf Gemeindeentwicklung und Kybernetik (entsprechend zu 5.2 Buchstabe a).

⁷Die Darstellung kann durch Anmerkungen und durch eine Dokumentation mit wichtigen Projektmaterialien ergänzt werden.

II. Zur schriftlichen Form

¹Die vorgeschriebene Anzahl der Zeichen ist zu beachten. ²Über die vorgeschriebene Zeichenzahl hinausgehende Arbeiten können zurückgewiesen werden. ³Der Versuch, durch willkürliche Abkürzungen o. Ä. Raum zu gewinnen, ist nicht zulässig.

⁴Arbeiten die digital einzureichen sind, werden nur in einem solchen Format akzeptiert, das das Zählen der Zeichen ermöglicht und vom Prüfungsamt mit dort zur Verfügung stehenden Arbeitsmitteln geöffnet werden kann.

⁵Jeder Hausarbeit ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut vorzuheften: „Ich versichere, dass ich diese Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und die benutzte Literatur vollständig angegeben habe. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken entnommen sind, habe ich unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht.“

III. Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinien treten am 1. April 2018 in Kraft.
2. Sie finden erstmalig auf die Vikarinnen und Vikare Anwendung, die am 1. April 2018 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind.

Bielefeld, 21. September 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Dr. Kupke
Az.: 311.13

Stoffpläne für die Prüfungen im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung

Vom 21. September 2017

Auf Grund von § 25 der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Theol. Prüfungsordnung II – ThPrO II) vom 21. September 2017 hat die Kirchenleitung folgende Stoffpläne beschlossen:

Praktische Prüfung Gottesdienst I (§ 19 ThPrO II)

¹Es ist ein Gottesdienst in der Vikariatsgemeinde durchzuführen. ²Auszulegen ist der vorgeschlagene Predigttext des betreffenden Sonntags.

³Die anschließende Prüfung bezieht sich, ausgehend von dem schriftlichen Entwurf und dem erlebten Gottesdienst, schwerpunktmäßig auf den Bereich des agendarischen Sonntagsgottesdienstes. ⁴Begründung, Zielsetzung, Ordnung und Gestaltung des Gottesdienstes sollen erläutert und reflektiert werden. ⁵Die dem Gottesdienst zugrunde liegenden exegetischen, systematisch-theologischen, homiletischen und liturgischen Entscheidungen sind im Kontext der wissenschaftlichen Diskussion zu begründen.

⁶Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- Theologie und Praxis des Gottesdienstes,
- Grundfragen der Homiletik,
- Grundfragen der Liturgik und Kenntnis des Gottesdienstbuches,
- Kirchenmusik und Gottesdienst,
- Beteiligung der Gemeinde an der Gottesdienstgestaltung,
- das Kirchenjahr,
- das evangelische Gesangbuch.

Praktische Prüfung Pädagogik – Religionsunterricht und Kirchliche Bildungsarbeit (§ 20 ThPrO II)

¹Es ist eine Unterrichtsstunde Evangelische Religion an der Schule durchzuführen. ²Die Stunde soll ein Ausschnitt aus dem laufenden Unterrichtsgeschehen am Ausbildungsort sein.

3Das Prüfungsgespräch im Handlungsfeld Religionsunterricht bezieht sich auf den vorgelegten Unterrichtsentwurf, die gehaltene Stunde und die der Stunde zugrunde liegenden exegetischen, systematisch-theologischen, religionspädagogischen und didaktischen Entscheidungen.

4In der sich anschließenden Prüfung im Handlungsfeld Kirchliche Bildungsarbeit werden ausgehend von einer schriftlichen Skizze über ein Praxiselement aus der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden allgemeine Grundlagen und rechtliche Rahmenbedingungen der Konfirmandenarbeit und kirchlicher Bildungsarbeit in den Handlungsfeldern Kindergartenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit sowie Erwachsenenbildung thematisiert.

5Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- Allgemeine Pädagogik: Grundwissen im Bereich Bildung und Erziehung, Didaktikmodelle, Grundkenntnisse der Kindheits- und Jugendforschung,
- Religionspädagogik: Grundfragen religiöser Sozialisation und Erziehung, Überblick über religionspädagogische Konzeptionen seit 1945; Der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen; Didaktische und methodische Grundfragen des Religionsunterrichts,
- Konfirmandenarbeit: Die Jugend und Religion – Kirche; Die Lebensphase und die Lebenswelten von Konfirmandinnen und Konfirmanden; Konfirmation; Überblick über Konzeptionen der Konfirmandenarbeit in den letzten Jahrzehnten; Ordnung und Lehrplan für die Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen; Didaktische und methodische Grundfragen der Konfirmandenarbeit,
- Gemeindepädagogik: Lebensgeschichte und Religion; Elementarerziehung, Gegenwärtige Ansätze kirchlicher Jugendarbeit; Rahmenbedingungen und Intentionen evangelischer Erwachsenenbildung.

Seelsorge mit Verbatim (§ 21 ThPrO II)

1Das Prüfungsgespräch thematisiert ausgehend von dem vorgelegten Gesprächsprotokoll und seiner Reflexion die eigene seelsorgliche Praxis auf dem Hintergrund der theoretischen Kenntnisse über unterschiedliche Seelsorgekonzeptionen.

2Dabei sind sowohl biblische und systematisch-theologische Bezüge sowie grundlegende anthropologische, psychologische und pastoralpsychologische Dimensionen zu erörtern.

3Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- Grundfragen der Lehre von der Seelsorge und Kenntnis einer Seelsorgekonzeption,
- Theorien des seelsorglichen Gesprächs,
- das Verhältnis von Seelsorge und Humanwissenschaften,
- Seelsorge bei Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Bestattung).

Gemeindeentwicklung/Kybernetik mit Gemeindeprojekt (§ 22 ThPrO II)

1Das Prüfungsgespräch thematisiert ausgehend vom schriftlich vorliegenden Bericht über das Gemeindeprojekt Grundfragen von Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung.

2Die dem Gemeindeprojekt zugrunde liegenden biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, pädagogischen und kybernetischen Entscheidungen sind sowohl im Kontext der wissenschaftlichen Diskussion als auch im Zusammenhang mit der in der Vikariatsgemeinde geltenden Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben zu begründen.

3Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- gesellschaftliche und kirchliche Rahmenbedingungen des Gemeindeaufbaus,
- Modelle und Konzeptionen der Gemeindeentwicklung,
- Grundfragen von Gemeindeleitung,
- gemeindliche und übergemeindliche Öffentlichkeitsarbeit,
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Leitungs- und Kommunikationsstile.

Mündliche Prüfungen (§ 23 ThPrO II)

1. Gottesdienst II – besondere Gottesdienstformen

1Das Prüfungsgespräch thematisiert besondere Gottesdienstformen. 2Dazu gehören insbesondere auch die kirchlichen Amtshandlungen.

3Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- Theorie und Praxis der Amtshandlungen,
- Theorie und Praxis des Kindergottesdienstes,
- Kenntnis eines homiletischen Entwurfs.

4Mögliche Themen für Spezialgebiete:

- Predigt an kirchlichen Festtagen,
- aktuelle Entwürfe in der Homiletik,
- das Kirchenjahr,
- Ritual und Symbol im Gottesdienst,
- Kirchenmusik und Gottesdienst,
- ökumenische Impulse zur Belebung der Gottesdienstpraxis,
- zielgruppenspezifische Gottesdienste (Jugend, Familien etc.),
- gerechte Sprache im Gottesdienst,
- ökumenische Gottesdienste usw.

2. Ökumene, Mission, Interreligiöse Verständigung und Zusammenarbeit

1In der Prüfung soll ausgehend von der gegenwärtigen Praxis (Kirchengemeinde und Kirchenkreis, Landeskirche, EKD, Ökumenischer Rat) die ökumenische und missionarische Dimension kirchlichen Lebens und Handelns in der Gegenwart aufgezeigt und Be-

gründungen und Zielsetzungen der Kirche dargestellt und beurteilt werden können.

²Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- den Ökumenischen Rat der Kirchen, seine Vorgeschichte, Geschichte und die Bedeutung seiner Programme für die Mitgliedskirchen,
- Grundkenntnisse zum Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche und zu anderen Konfessionen (Freikirchen, Orthodoxe Kirchen, Anglikanische Kirche, Pfingstkirchen),
- Mission als Auftrag der Kirche – Geschichte der Mission – Vereinigte Evangelische Mission (VEM),
- Sekten und Sondergemeinschaften,
- Dialog mit Israel und das Verhältnis von Christen und Juden,
- Dialog zwischen den Religionen, insbesondere interreligiöser Dialog mit dem Islam.

³Mögliche Themen für Spezialgebiete:

- gemeinsame Verantwortung der Kirchen für die Welt (Kirchlicher Entwicklungsdienst, „Brot für die Welt“, Eine-Welt-Handel, Kampagnenarbeit usw.),
- ökumenische Organisationen und Vereinigungen (ÖRK, Allianzbewegung, Konferenz europäischer Kirchen, Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen, Gemeinschaft europäischer Kirchen [GEKE]),
- ökumenische Einzelthemen (Der Lima-Prozess, Der konziliare Prozess, Lehrverurteilungen – Kirchentrennung?, Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre),
- die Vereinte Evangelische Mission als Modell für Partnerschaft in der Mission,
- ökumenische Gottesdienste und Bibelwochen, Weltgebetstag der Frauen,
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Blick auf einzelne Freikirchen (z. B. Methodisten, Baptisten, Mennoniten),
- Vereinbarungen zur Kirchengemeinschaft (Leuenberger Konkordie, UCC),
- kritische Wertung einzelner Sekten (z. B. Zeugen Jehovas, Neuapostolische Kirche, Mormonen),
- interkulturelle Theologie,
- Themen des Dialogs mit Israel und zum Verhältnis von Christen und Juden,
- Themen des interreligiösen Dialogs,
- Themen des Christlich-Islamischen Gesprächs.

3. Diakonie und soziale Verantwortung

¹In der Prüfung sollen ausgehend von der gegenwärtigen kirchlich-diakonischen Praxis (Kirchengemeinde und Kirchenkreis, Landeskirche, EKD) die diakoniewissenschaftlichen Grundlagen aufgezeigt und ihre Bedeutung für das gegenwärtige Handeln der Kirche dargestellt und beurteilt werden.

²Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- biblische Grundlagen der Diakonie,
- Überblick über die Geschichte der Diakonie (unter Einschluss der westfälischen Diakonie),
- theologische Grundfragen heutigen diakonischen und politischen Handelns,
- Strukturen und Arbeitsfelder heutiger Diakonie,
- Fragestellungen unternehmerischer und gemeindlicher Diakonie,
- Diakonie und gesellschaftspolitische Verantwortung im Sozialstaat.

³Mögliche Themen für Spezialgebiete:

- einzelne Arbeitsfelder heutiger Diakonie,
- Diakonie und Ökonomie,
- Geschichte, Struktur und Arbeitsweise von einzelnen diakonischen Einrichtungen,
- bedeutende Gestalten aus der Geschichte der Diakonie,
- diakonisches Handeln und Verkündigung,
- ökumenische Diakonie.

4. Kirchenrecht

¹Die Prüfung thematisiert grundlegende Elemente des Kirchenrechts und des Religionsverfassungsrechts in ihren Begründungszusammenhängen und Auswirkungen.

²Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- Grundlagen und Aufgaben des Kirchenrechts,
- Staatskirchenrecht im Gegenwartsbezug,
- Grundzüge des kirchlichen Verfassungsrechts wie Kirchenordnung, Aufgaben und Struktur der Leitungsorgane,
- Rechtsverhältnisse in Kirchengemeinden (Leitung, Struktur usw.),
- Auftrag, Aufbau und Praxis der kirchlichen Organisation,
- kirchliches Dienstrecht im Überblick,
- Grundzüge des Kirchensteuerrechts und des Finanzausgleichs.

5. Westfälische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte

¹In der Prüfung sollen insbesondere die Konsequenzen der geschichtlichen Entwicklungen für das Verständnis der Gestalt sowie der gegenwärtigen frömmigkeitsgeschichtlichen und konfessionellen Prägungen innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen reflektiert werden.

²Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- die westfälische Kirchengeschichte seit dem 16. Jahrhundert,
- Grundzüge der Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert,

- Überblick über die unterschiedliche Entwicklung der Evangelischen Kirche in West- und Ostdeutschland nach 1945.

3 Mögliche Themen für Spezialgebiete:

- Geschichte der Vikariats- oder der Heimatregion (evtl. mit besonderer Schwerpunktsetzung),
- kirchliche Denkschriften: Intention, Verbindlichkeit, öffentliche Wirkung (an einem Beispiel),
- Kirchenkampf in der Vikariats- oder Heimatregion (evtl. mit besonderer Schwerpunktsetzung),
- die Kirchentage als religiös-gesellschaftliche Zeitaussagen,
- die westfälische Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus,
- die Rolle von Frauen in der Bekennenden Kirche,
- kirchliche Nachkriegsgeschichte in der Vikariats- oder Heimatregion (evtl. mit besonderer Schwerpunktsetzung),
- Frauenordination in Westfalen.

Bielefeld, 21. September 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Dr. Kupke
Az.: 311.13

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
für die Aufnahme
in den kirchlichen Vorbereitungsdienst
Vom 21. September 2017**

Auf Grund von § 13 der gesetzvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Ev. Kirche der Union vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 102) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Änderung der Verordnung
für die Aufnahme
in den kirchlichen Vorbereitungsdienst**

Die Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst vom 14. Juli 2011 (KABl. 2011 S. 186) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufnahme in die Bewerbungsliste setzt ein Gesamtergebnis der Ersten Theologischen Prüfung oder einer der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertigen theologischen Hochschulprüfung mit einer mindestens ausreichenden Note (entspricht gemäß § 22 Absatz 2 Satz 5 ThPrO I einem Punktwert von mindestens 4,00) und die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zur Aufnahme in

den Vorbereitungsdienst (Aufnahmeseminar) voraus.“

2. § 7 Absatz 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird zu Absatz 4.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Bielefeld, 21. September 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

In Vertretung

(L. S.) Henz Dr. Kupke
Az.: 311.14
311.12

**Änderung der Grundsätze
für die Durchführung des Seminars
zur Aufnahme
in den Vorbereitungsdienst
in der Evangelischen Kirche
von Westfalen**

Vom 29. August 2017

Auf Grund von § 8 Absatz 2 der Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst vom 14. Juli 2011 (KABl. 2011 S. 186) hat das Landeskirchenamt folgende Änderung der Grundsätze für die Durchführung des Seminars zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen:

Artikel 1

Ziffer 1 Satz 1 erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„Erste Theologische Prüfung oder eine der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige theologische Hochschulprüfung mit einer mindestens ausreichenden Note (entspricht gemäß § 22 Absatz 2 Satz 5 ThPrO I einem Punktwert von mindestens 4,00)“

Artikel 2

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Bielefeld, 29. August 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann
Az.: 311.14
311.12

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 12.10.2017
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 13. September 2017 und 4. Oktober 2017 die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung Vom 13. September 2017

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) führt die betriebliche Altersversorgung im kirchlich-diakonischen Bereich Rheinland-Westfalen/Lippe nach dem BAT-KF (§ 24) in Form der Zusatzversorgung durch.

Die Veränderungen zentraler Rahmenbedingungen (Lebenserwartung, Niedrigzinsphase) sowie die zum bisherigen von der KZVK erhobenen Sanierungsgeld ergangene Rechtsprechung machen Anpassungen im Recht der Zusatzversorgung für die dauerhafte Sicherstellung der Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 erworbenen Anwartschaften und Ansprüche der aktiven Mitarbeitenden, ehemaligen Mitarbeitenden und ehemaligen Mitarbeitenden in der Rentenbezugsphase sowie deren Hinterbliebenen erforderlich.

Mit den nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen wird die Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 erdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung geregelt.

Artikel 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrags in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 12. Juli 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „eines Sanierungsgeldes“ durch die Wörter „der bis zum 31. Dezember 2001 erdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einzelheiten der Entgeltumwandlung und der Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 erdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung werden in gesonderten Arbeitsrechtsregelungen festgelegt.“

Artikel 2 Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 erdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung

Die Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 erdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung erhält folgende Fassung:

„Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 erdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung“ Vom 13. September 2017

Grundsatz

Die Arbeitsrechtsregelung dient der Sicherung der dauerhaften Finanzierung der Anwartschaften und Ansprüche, die bis zum 31. Dezember 2001 von Mitarbeitenden, ehemaligen Mitarbeitenden und ehemaligen Mitarbeitenden in der Rentenbezugsphase sowie deren Hinterbliebenen im Rahmen der Zusatzversorgung (§ 24 Absatz 1 Satz 1 BAT-KF) bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) erworben wurden. Eine Beteiligung der Mitarbeitenden an der Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 erdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung ist ausgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für kirchlich-diakonische Arbeitgeber, die Beteiligte bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) sind, und deren Mitarbeitende, ehemalige Mitarbeitende und ehemalige Mitarbeitende in der Rentenbezugsphase sowie deren Hinterbliebene, die Anwartschaften und Ansprüche im Rahmen der Zusatzversorgung (§ 24 Absatz 1 Satz 1 BAT-KF) bei der KZVK bis zum 31. Dezember 2001 erworben haben.

§ 2 Erhebung eines Stärkungsbeitrags für den Abrechnungsverband S der KZVK

(1) Arbeitgeber im Sinne des § 1 haben einen pauschalen Stärkungsbeitrag an die KZVK zu zahlen, wenn die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen im Abrechnungsverband S der KZVK, dem alle Ansprüche und Anwartschaften, die bis zum 31. Dezember 2001 von Mitarbeitenden, ehemaligen Mitarbei-

tenden und ehemaligen Mitarbeitenden in der Rentenbezugsphase sowie deren Hinterbliebenen erworben wurden, zugeordnet sind (§ 55 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c der Satzung der KZVK), gefährdet ist. ²Die nachfolgenden Absätze beziehen sich ausschließlich auf diesen Abrechnungsverband S der KZVK.

(2) ¹Die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist gefährdet, wenn der unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen gemäß Absatz 3 ermittelte Barwert der Verpflichtungen das gemäß Absatz 4 ermittelte Vermögen im Abrechnungsverband S zum Zeitpunkt des Stichtags nach Absatz 5 übersteigt (Deckungslücke) und diese Deckungslücke mindestens 5 % des Barwertes der Verpflichtungen beträgt (Schwellenwert). ²Wird dieser Schwellenwert erreicht, so ist durch den Verwaltungsrat der KZVK ein Finanzierungsplan zu beschließen (Absatz 5), der die Grundlage des durch den Beteiligten individuell zu erbringenden Stärkungsbeitrags (Absatz 8) bildet. ³Die Summe der Stärkungsbeiträge aller Zahlungsverpflichteten ist so zu bemessen, dass die Deckungslücke am Ende des Erhebungszeitraums gerade beseitigt ist. ⁴Ist die Deckungslücke geschlossen, entfällt der Stärkungsbeitrag.

(3) ¹Die maßgeblichen Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen zum Stichtag nach Absatz 5 entsprechen den Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Deckungsrückstellung nach Maßgabe des jeweils geltenden und durch die Kirchenleitungen genehmigten (§ 7 Absatz 4 der Satzung der KZVK) Technischen Geschäftsplans der KZVK und können von der KZVK in Durchführungsvorschriften im Anhang ihrer Satzung geregelt werden. ²Es handelt sich um

- den Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen,
- die biometrischen Rechnungsgrundlagen,
- das Renteneintrittsalter,
- die Verwaltungskosten und
- die jährliche Anpassung der Betriebsrenten gemäß § 37 der Satzung der KZVK.

³Werden die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer durch die Kirchenleitungen genehmigten Änderung des Technischen Geschäftsplans während des Erhebungszeitraums geändert, führt dies zu einer Neufestsetzung des Finanzierungsplans (Absatz 7 Satz 3) im darauffolgenden Jahr.

(4) ¹Das Vermögen sind die Bilanzposition „Aktiva C. Kapitalanlagen“ und die Bilanzposition „Aktiva F.II Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand“ in der Bilanz der KZVK zum Stichtag nach Absatz 5. ²Sanierungsgelder, die von den Beteiligten bis zum 31. Dezember 2017 erbracht wurden und die dem jeweiligen Beteiligten zu erstatten sind, jedoch noch nicht zum Stichtag nach Absatz 5 Satz 3 Buchstabe a ausgezahlt wurden, bleiben bei der Ermittlung des Vermögens außer Betracht. ³Ebenfalls bleiben bei der Ermittlung des Vermögens die auf freiwilligen Einmalzahlungen von Beteiligten beruhenden

den Gegenwartswerte der Einmalzahlungen nach § 3 außer Betracht.

(5) ¹Der Stärkungsbeitrag des Beteiligten wird auf Grundlage eines vom Verwaltungsrat der KZVK auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars der KZVK für alle Beteiligten beschlossenen Finanzierungsplans nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. ²Der Finanzierungsplan für die Zahlung der Stärkungsbeiträge ist so auszugestalten, dass die Deckungslücke gemäß Absatz 2 Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraums gemäß Absatz 6 Satz 2 gerade beseitigt ist. ³Der Finanzierungsplan zeigt auf

- a) den Stichtag zur Berechnung der Deckungslücke,
- b) die Deckungslücke gemäß Absatz 2 Satz 1,
- c) den Beginn und das Ende des Zeitraums, über den diese Deckungslücke durch die Erhebung von Stärkungsbeiträgen planmäßig geschlossen werden soll (Erhebungszeitraum, Satz 5 und Absatz 6 Satz 2),
- d) den Zins zur Ermittlung des Barwertes sämtlicher bis zum Ende des Erhebungszeitraums zu zahlender Gesamtstärkungsbeiträge (Absatz 6 Satz 3),
- e) den im Erhebungszeitraum jährlich von allen Beteiligten insgesamt gleichbleibend zu zahlenden Stärkungsbeitrag als Absolutbetrag in EURO (Gesamtstärkungsbeitrag).

⁴Der Stichtag nach Buchstabe a ist der 31. Dezember des Geschäftsjahres der KZVK, welches dem Jahr der Beschlussfassung des Finanzierungsplans vorangeht. ⁵Der Erhebungszeitraum nach Buchstabe c beginnt am 1. Januar des Jahres, das dem Jahr der Beschlussfassung des Finanzierungsplans folgt.

⁶In der Satzung der KZVK ist vorzusehen, dass der Finanzierungsplan der Genehmigung der Kirchenleitung bedarf.

(6) ¹Der jährlich gemäß Absatz 5 Satz 3 Buchstabe e zu zahlende Gesamtstärkungsbeitrag wird so bestimmt, dass der Barwert sämtlicher bis zum Ende des Erhebungszeitraums zu zahlenden Gesamtstärkungsbeiträge bezogen auf den Stichtag nach Absatz 5 Satz 3 Buchstabe a der Deckungslücke gemäß Absatz 2 Satz 1 entspricht. ²Der Erhebungszeitraum endet am 31. Dezember 2043, da dann voraussichtlich fast alle Versicherten im Rentenbezug sein werden. ³Der Zins zur Ermittlung des Barwertes gemäß Satz 1 ist gleich dem Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen nach Absatz 3 Satz 2.

(7) ¹Der Verantwortliche Aktuar der KZVK hat den Finanzierungsplan einschließlich der Rechnungsgrundlagen nach Absatz 3 jährlich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu überprüfen und den Vorstand sowie den Verwaltungsrat der KZVK in einer Stellungnahme über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten. ²Stellt der Verantwortliche Aktuar dabei fest, dass der bei seiner Überprüfung ermittelte jährliche Gesamtstärkungsbeitrag vom jährlichen Gesamtstärkungsbeitrag des Finanzie-

rungsplans um mindestens 5 % abweicht, ist der Finanzierungsplan nach den Vorgaben der vorstehenden Absätze neu zu fassen. ³Unabhängig davon ist bei einer Änderung des Technischen Geschäftsplans hinsichtlich der in Absatz 3 benannten Rechnungsgrundlagen der Finanzierungsplan nach den Vorgaben der vorstehenden Absätze stets neu zu fassen. ⁴Das bei einer Neufassung zur Bestimmung der Deckungslücke zu berücksichtigende Vermögen gemäß Absatz 4 erhöht sich um den im Jahr der Neufassung von den Beteiligten zu zahlenden Stärkungsbeitrag. ⁵Der Erhebungszeitraum beginnt bei einer Neufassung des Finanzierungsplans erneut.

(8) ¹Der individuelle Anteil eines Beteiligten am jährlich zu zahlenden Gesamtstärkungsbeitrag gemäß Absatz 5 Satz 3 Buchstabe e entspricht der Quote aus

- a) der Summe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Jahres 2001 der Pflichtversicherten und ehemaligen Beschäftigten zuzüglich der neunfachen Rentensumme der Rentner des einzelnen Beteiligten im Abrechnungsverband S und
- b) der Summe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Jahres 2001 der Pflichtversicherten und ehemaligen Beschäftigten zuzüglich der neunfachen Rentensumme der Rentner aller Beteiligten im Abrechnungsverband S.

²Ehemalige Beschäftigte im Sinne von Satz 1 sind die ehemaligen Beschäftigten, die die Wartezeit gemäß § 32 der Satzung der KZVK erfüllt oder unverfallbare Anwartschaften im Sinne des § 1b Absatz 1 BetrAVG erworben haben und noch keine Rentenleistung erhalten. ³Dabei werden ehemalige Beschäftigte nicht berücksichtigt, wenn sie nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis bei diesem Beteiligten bei einem anderen Beteiligten der KZVK versicherungspflichtig beschäftigt waren oder ihre Anwartschaften zu einer anderen Zusatzversorgungskasse übergeleitet wurden. ⁴Bei gleichzeitigem Rentenbezug und aktiver Pflichtversicherung bei der KZVK wird der Versicherte in die Quotierung nur als Rentner einbezogen.

⁵Der individuelle Anteil eines Beteiligten nach Satz 1 wird jährlich neu ermittelt. ⁶Basis für die erste und jede weitere Ermittlung ist die durch den Beteiligten gemeldete Bestandszusammensetzung zum 31. Dezember des Jahres, das der jeweiligen Ermittlung vorangeht.

(9) ¹Der nach Absatz 8 ermittelte, vom einzelnen Beteiligten zu zahlende individuelle Stärkungsbeitrag wird für jedes Jahr des Erhebungszeitraums auf Grundlage des Finanzierungsplans durch die KZVK neu berechnet und festgesetzt. ²Der individuelle Stärkungsbeitrag wird zum 1. Januar des auf den Zugang der Festsetzungsentscheidung folgenden Kalenderjahres fällig und ist in zwölf auf Cent gerundeten, gleich hohen monatlichen Teilbeträgen bis zum 15. eines jeden Monats an die KZVK zu zahlen. ³Auf Wunsch des Beteiligten kann der Stärkungsbeitrag auch in einer Summe für das jeweilige Jahr bis zum

1. März geleistet werden. ⁴§ 65 Satz 3 der Satzung der KZVK gilt entsprechend.

(10) Der Finanzierungsplan gemäß Absatz 5 wird den Beteiligten mit seiner ersten und jeder seiner Neufassungen zusammen mit der Festsetzung des individuellen Stärkungsbeitrags übermittelt.

§ 3

Freiwillige Einmalzahlung in den Abrechnungsverband S der KZVK

(1) ¹Steht dem Beteiligten der KZVK ein Anspruch auf Erstattung von Sanierungsgeld, das er bis zum 31. Dezember 2017 erbracht hat, zu, so ist er auf Antrag berechtigt, im Kalenderjahr 2018 eine freiwillige Einmalzahlung begrenzt auf die Höhe des Erstattungsbetrags in den Abrechnungsverband S zu erbringen. ²Gegenüber einem Beteiligten der KZVK, der eine freiwillige Einmalzahlung geleistet hat, erlischt der Anspruch der KZVK auf Zahlung eines jährlichen Stärkungsbeitrags nach § 2 im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze. ³Eine Rückforderung der Einmalzahlung ist ausgeschlossen.

(2) ¹Die Einmalzahlung reduziert den individuellen gemäß § 2 Absatz 8 jährlich zu erbringenden Stärkungsbeitrag des Beteiligten der KZVK mindestens in dem Umfang, der sich bei einer gleichmäßigen Aufteilung der Einmalzahlung über den gesamten Erhebungszeitraum (§ 2 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe c) ergibt (Kapitalerhalt der Einmalzahlung).

²Hinzu kommt eine variable und nicht garantierte Reduktion infolge der Zinsentwicklung. ³Maßgeblich ist der jeweilige zum Bilanzstichtag des vorangegangenen Jahres zu ermittelnde Gegenwartswert der Einmalzahlung. ⁴Der Gegenwartswert der Einmalzahlung ist eine Rechengröße zur Bestimmung der Reduktion, die infolge der Zinsentwicklung dem Beteiligten der KZVK zusätzlich gewährt werden kann, die aber nicht garantiert ist.

(3) Weitere Einzelheiten regelt die Satzung der KZVK.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 13. September 2017 in Kraft.

Dortmund, 13. September 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Koopmann

II.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – § 24
Vom 13. September 2017

§ 1
Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 12. Juli 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Angabe „%“ jeweils durch das Wort „Prozentpunkte“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Dortmund, 13. September 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Koopmann

III.
Arbeitsrechtsregelung
zur Abweichung vom Kirchlichen
Arbeitsrecht
für die dia-campus gGmbH in Iserlohn
Vom 13. September 2017

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet auf die dia-campus gemeinnützige GmbH, Giesestraße 35, 58636 Iserlohn, die ein nach §§ 132 ff. SGB IX anerkanntes Integrationsprojekt ist, Anwendung.

(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anwendungsbereich des Absatzes 1, die in der Produktions- bzw. Dienstleistung auch für Dritte tätig sind.

§ 2
Anwendung von Tarifverträgen

(1) Abweichend von den Bestimmungen des BAT-KF wird den Arbeitsverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 1 Absatz 2 als Mindestinhalt der Tarifvertrag Nahrung-Genuss-Gaststätten Nordrhein-Westfalen (NGG-NRW) in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde gelegt werden.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind die Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung. Anstelle

der tarifvertraglichen Bestimmungen des NGG-NRW findet § 24 BAT-KF entsprechende Anwendung.

§ 3
Sonstige Voraussetzungen

Um die Regelung dieser Arbeitsrechtsregelung anwenden zu können, muss sichergestellt sein, dass das Mindestlohngesetz eingehalten wird.

§ 4
Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dortmund, 13. September 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Koopmann

IV.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF –
Allgemeiner Entgeltgruppenplan
zum BAT-KF –
Anlage 1 zum BAT-KF vom 9. November 2016
Vom 13. September 2017

§ 1
Änderung der Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF –
Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF –
Anlage 1 zum BAT-KF vom 9. November 2016

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF vom 9. November 2016 wird wie folgt geändert:

In § 2 „Übergangsregelungen“ wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Mitarbeitende, die am 1. Januar 2017 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2016 und deren Vomhundertsatz der Jahressonderzahlung gemäß § 19 Absatz 2 BAT-KF deswegen sinkt, erhalten eine Ausgleichszulage zur Jahressonderzahlung.“

Die Ausgleichszulage errechnet sich aus der Differenz der Jahressonderzahlung der höheren Entgeltgruppe zu der Jahressonderzahlung, die sich bei Anwendung des bis zum 31. Dezember 2016 maßgeblichen Vomhundertsatzes in der niedrigeren Entgeltgruppe ergeben hätte.

Die Ausgleichszulage wird für die Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses in den Folgejahren so lange gewährt, bis der oder die Mitarbeitende gemäß

Absatz 2 Unterabsatz 5 in die nächsthöhere Stufe der neuen Entgeltgruppe aufsteigt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Dortmund, 13. September 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Koopmann

V. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die NOSTRA gGmbH in Köln Vom 4. Oktober 2017

§ 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Die NOSTRA gGmbH in Köln befindet sich in einer vorübergehenden erheblichen wirtschaftlichen Notlage. Das Insolvenzverfahren wurde am 1. August 2017 eröffnet.

(2) Zur Sicherung der Arbeitsplätze wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NOSTRA gGmbH in Köln bestimmt, dass die Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF für das Jahr 2017 nicht gezahlt wird. Für den Fall, dass der Betrieb der NOSTRA gGmbH ganz oder teilweise im Rahmen des Insolvenzverfahrens stillgelegt bzw. nicht fortgeführt wird, lebt der Anspruch auf die Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF für alle von Satz 1 betroffenen Mitarbeitenden wieder auf und gilt dann als Masseverbindlichkeit im Sinne von § 55 InsO.

(3) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen worden ist.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Die Geschäftsführung/Insolvenzverwalterin hat der Mitarbeitervertretung die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen gewährt und eine unmittelbare Unterrichtung durch die Insolvenzverwalterin ermöglicht worden.

(2) Die Geschäftsführung/Insolvenzverwalterin unterrichtet die Mitarbeitervertretung monatlich über die wirtschaftliche Situation der gGmbH.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 4. Oktober 2017 in Kraft.

Dortmund, 4. Oktober 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Koopmann

VI. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Kinderfachklinik Bad Sassendorf GmbH Vom 4. Oktober 2017

§ 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderfachklinik Bad Sassendorf GmbH mit Sitz in Bad Sassendorf durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für das Jahr 2017 und für das Jahr 2018 die Personalkosten durch Absenkung der Jahressonderzahlung in Höhe von 75 v. H. der sich nach § 19 BAT-KF und § 2 MTArb-KF i. V. m. § 19 BAT-KF ergebenden Beträge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderfachklinik Bad Sassendorf GmbH verringert werden.

(2) Für die Ärztinnen und Ärzte erfolgt im Jahr 2018 und im Jahr 2019 eine Reduktion des monatlichen Entgeltes in Höhe des Prozentsatzes, welcher der Reduktion des Jahresentgeltes durch die Kürzung der Jahressonderzahlung bei den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Absatz 1 entspricht.

(3) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden. Auszubildende, Praktikanten, Praktikantinnen, Pflegeschüler und Pflegeschülerinnen sind ebenfalls ausgenommen.

(4) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, werden entsprechende individualrechtliche Regelungen getroffen, die ein Verzicht entsprechend nach Absatz 1 vorsehen.

§ 2 Voraussetzung

(1) Die Kinderfachklinik Bad Sassendorf GmbH befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Ihr Vorliegen wird durch das Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von 21. August 2017 bestätigt.

(2) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung schriftlich eingehend erklärt und dargelegt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch die Wirtschaftsprüfung zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen.

(3) Voraussetzung ist weiter, dass die Dienststellenleitung mit der Mitarbeitervertretung für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung in regelmäßigen Abständen (einmal im Quartal) die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabesituation erörtert. Der Mitarbeitervertretung sind alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Kinderfachklinik Bad Sassendorf GmbH erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zu den gemeinsamen Sitzungen zur Verfügung zu stellen.

(4) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 30. November 2018 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

(5) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit oder ein halbes Jahr nach Ende der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind die nach § 1 einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen, es sei denn der Arbeitgeber bietet der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter die Entfristung des Arbeitsverhältnisses an.

(6) Etwaige Mehrerlöse oder Mehreinnahmen gegenüber den Erlösen und Einnahmen, die bei Abschluss der Dienstvereinbarung zugrunde gelegt worden sind, werden mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung in eine Rücklage zur Vermeidung zukünftiger betriebsbedingter Beendigungskündigungen eingestellt. Wird eine solche Rücklage nicht gebildet, werden die Mehrerlöse bzw. -einnahmen in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeitenden ausgezahlt, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Kinderfachklinik Bad Sassendorf GmbH tätig sind.

§ 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung Insolvenz anmeldet, ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder entgegen der Ver-

pflichtung nach § 2 Absatz 4 betriebsbedingte Kündigungen ausspricht.

In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

(2) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. November 2017 bis zum 30. November 2018.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. nach Unterzeichnung zuzuleiten.

Dortmund, 4. Oktober 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Koopmann

Satzungen / Verträge

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Menden

Präambel

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

§ 1 Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet (Artikel 55 KO). Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr (Artikel 57 Buchstabe r KO). Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind.

(2) Das Presbyterium bildet einen geschäftsführenden Ausschuss gemäß Artikel 74 Absatz 4 KO (§ 2 dieser Satzung) und einen Fachausschuss für das Friedhowswesen gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO (§ 3 dieser Satzung). Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2**Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss, der gleichzeitig die Aufgaben eines Fachausschusses für Bauten, Liegenschaften, Finanzen und Personal hat.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet in laufenden Geschäften für das Presbyterium, wenn dieses nicht tagt.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor, nimmt die Empfehlungen des Fachausschusses für das Friedhofswesen entgegen und erstellt die Beschlussvorlagen.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs, einschließlich des Stellenplanes,
- b) Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben,
- c) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- d) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen für außer- und überplanmäßige Ausgaben,
- e) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung,
- f) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde,
- g) Vorbereitung der Entscheidung von genehmigungspflichtigen Vorgängen über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten,
- h) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
- i) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
- j) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- k) Planung und Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen,
- l) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen,
- m) Planung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude,
- n) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung,
- o) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren,
- p) Entscheidung von Personalangelegenheiten einschließlich Ausschreibungen, Einstellungen, Entlassungen außer bei Leitungs- und Führungsaufgaben.

(5) Die Mitglieder im geschäftsführenden Ausschuss sind:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister sowie die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister,
- c) ein weiteres Mitglied des Presbyteriums.

Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen mehr Presbyterinnen oder Presbyter als Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber angehören. Mindestens eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber soll Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses sein. Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums oder in ihrer oder seiner Vertretung die oder der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums.

(7) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses sowie den weiteren Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des geschäftsführenden Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3**Fachausschuss für das Friedhofswesen**

(1) Die Kirchengemeinde bildet den Fachbereich für das Friedhofswesen und für diesen den Fachausschuss für das Friedhofswesen.

(2) Der Fachausschuss arbeitet innerhalb der ihm übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Der Fachausschuss für das Friedhofswesen hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Presbyteriums in allen Fragen, die den Friedhof betreffen,
- b) Beratung des Haushaltsplanes für den Friedhof,
- c) Beratung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung,
- d) beratende Mitwirkung bei Personalentscheidungen im Bereich des Friedhofswesens.

(4) Die Mitglieder des Fachausschusses sind

- a) bis zu sechs im Fachbereich tätige Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu zwei im Fachbereich tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und

- c) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(5) Das Presbyterium wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die Sitzungen des Fachausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des Fachausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des Fachausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 4

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium und die Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit beider Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Satzung vom 7. September 2000 (KABl. 2000 S. 166) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Menden, 21. Juni 2017

Evangelische Kirchengemeinde Menden Das Presbyterium

(L. S.) Becker Lanfermann Beckmann

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Menden vom 21. Juni 2017 wird in Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn vom 6. Juni 2017

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 4. Oktober 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 010.21-3921

Urkunden

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Friedenskirchengemeinde Castrop-Rauxel

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Castrop-Rauxel, Evangelischer Kirchenkreis Herne, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Bielefeld, 10. Oktober 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Wallmann

Az.: 302.1-3824/01

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Hagen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Friedenskirchengemeinde Hagen, Evangelischer Kirchenkreis Hagen, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Bielefeld, 10. Oktober 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3307/01

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 3. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Halle, Evangelischer Kirchenkreis Halle, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bielefeld, 10. Oktober 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3404/03

**Bestimmung des Stellenumfanges
der gemeinsamen Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Schwefe
und der Ev. Kirchengemeinde Borgeln**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schwefe (führend) und der Evangelischen Kirchengemeinde Borgeln (nachrichtlich), beide Evangelischer Kirchenkreis Soest, als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Bielefeld, 10. Oktober 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4914/01

Bekanntmachungen

**Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten
im europäischen Ausland**

Die Evangelische Kirche in Deutschland bietet auch im Jahr 2018 Urlaubsseelsorge im europäischen Ausland an.

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfessionen aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, ihre Bewerbungen mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, zu richten. Vordrucke sind im Landeskirchenamt erhältlich.

Die Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt, Unterkunft und Ver-

pflege selbst. Sie erhalten ein pauschales Entgelt in Höhe von 30,00 Euro/Tag an allen Einsatzorten.

Insgesamt wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen bei einer Dienstzeit von vier Wochen gewährt. Der Sonderurlaub ist bei der Superintendentin oder beim Superintendenten zu beantragen. Für mehrmonatige Beauftragungen gilt eine Sonderregelung.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat daher gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen:

Liste der Einsatzorte, in denen im Jahr 2018 ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland vorgesehen ist (Änderungen vorbehalten)

Dänemark

Blåvand und Henne Strand/Westjütland
Juli bis Anfang September

Hune/Nordjütland
Juli und August

Hvide Sande/Nordjütland
Juli und August

Marielyst/Falster
Juli und August

Nordby/Fano
Juli bis Anfang September

Kongsmark/Rømø
Juli und August

Poulsker/Bornholm
Juli und August

Frankreich

Médoc/Montalivet
Mitte Juli bis Ende August

Insel Oléron
Juli und August

Griechenland

Insel Rhodos
Juli und August

Italien

Brixen und Bruneck
Weihnachten/Neujahr, Ostern,
Juli bis September

Cavallino/Adria, Union Campingplatz
Mitte Mai bis Mitte September

Ischia
Ostern bis Juni sowie
September und Oktober

Lazise und Bardolino/Gardasee
Pfingsten bis September

Sulden/Südtirol
Ostern, Mitte Juli bis Mitte August

Niederlande

Insel Ameland/Westfriesland
Juli und August

Cadzand/Zeeland
Ostern, Juli und August

Callantsoog/Nordholland
Ostern, Juli und August

Groet, Gemeinde Schoorl/Nordholland
Juli und August

Oostkapelle/Zeeland
Ostern, Juli und August

Renesse/Zeeland
Ostern, Juli und August

Insel Texel/Westfriesland
Juli und August

Zoutelande/Zeeland
Juli und August

Österreich

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf
Juli und August

Neusiedl am See und Gols
Juli und August

Modellregion Neusiedlersee – Rosalia
Juli bis September

Nickelsdorf/Deutsch Jahrndorf/Zurndorf
Mitte Juli bis Mitte August

Kärnten

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg
Juli und August

Feld am See und Afritz
Juli und August

Modellregion Gailtal – Lesachtal – Weißensee
Januar bis Mitte Februar 2019

Gmünd und Fischertratten
Juli oder August

Hermagor und Watschig/Pressegger See
Juli und August

Maria Wörth/Wörthersee
Juli oder August

Millstatt/Millstätter See
Mitte Juli bis Anfang September

Obervellach und Mallnitz
Juli und August

Modellregion Ossiacher See – Gerlitzen Alpe
Juni bis September

Pörschach und Moosburg/Wörthersee
Juli oder August

Techendorf/Weißensee
Juni bis September

Velden und Wernberg/Wörthersee
Juli und August

Niederösterreich

Baden bei Wien
Juni bis September

Mitterbach am Erlaufsee
August

Oberösterreich

Attersee
Juli und August

Gmunden/Traunsee
Juli und August

Modellregion Inneres Salzkammergut
Juli bis September

Mondsee und Unterach/Mondsee
Juli und August

Scharnstein
Juli oder August

St. Wolfgang/Wolfgangsee
Juli bis September

Osttirol

Lienz und Umgebung
Juli bis September

Tirol

Ehrwald und Reutte
Juli oder August

Jenbach und Umgebung
Juli und August

Kitzbühel
Februar sowie
Juli bis Anfang September

Kufstein/Thiersee
Mitte Juli bis Mitte August

Mayrhofen und Fügen
Juli oder August

Medraz und Neustift
Mitte Juli bis Ende August

Pertisau/Achensee
Weihnachten/Neujahr

Seefeld und Telfs
Januar bis Mitte März sowie
Juli und August

Wörgl
Juli und August

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein
Weihnachten/Neujahr sowie
Juli und August

Lofer
Juli oder August

Mittersill
Juni bis September

Zell am See
Juni bis September

Steiermark

Ramsau am Dachstein
Ende Januar und Februar sowie
Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg

Bregenz/Bodensee
Juli und August

Polen

Gizycko/Masuren
Ende Mai bis Anfang September

Schweden

Mariannelund/Småland
Juli und August

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerrinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 9. bis 13. April 2018 statt.

Mehrmonatige Beauftragungen der Langzeitseelsorge

Die Evangelische Kirche in Deutschland bietet mehrmonatige Beauftragungen der Langzeitseelsorge (in der Regel für Pensionäre) im europäischen Ausland an und hat daher darum gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen:

Mehrmonatige Beauftragungen in der Langzeitseelsorge (auch unter www.ekd/jobs.de)

Bolivien

La Paz
15. Juli 2018 bis 14. Mai 2019

Ecuador

Quito (mit Schulunterricht)
1. September 2018 bis 30. Juni 2019

Frankreich

Nizza
1. September 2018 bis 30. Juni 2019

Griechenland

Kreta
1. September 2018 bis 30. Juni 2019

Rhodos
1. September 2018 bis 30. Juni 2019

Zypern – Limassol
1. September 2018 bis 30. Juni 2019

Italien

Arco

Ostern 2018 bis 31. Oktober 2018

Bari

1. September 2018 bis 30. Juni 2019

Jordanien

Amman

Ende November 2018 bis 31. Mai 2019

Malta

Malta

1. September 2018 bis 30. Juni 2019

Portugal

Algarve

1. September 2018 bis 30. Juni 2019

Porto

1. September 2018 bis 30. Juni 2019

Serbien

Belgrad

1. September 2018 bis 30. Juni 2019

Spanien

Bilbao

1. September 2018 bis 30. Juni 2019

Costa Blanca

1. September 2018 bis 30. Juni 2019

Costa del Sol

1. September 2018 bis 30. Juni 2019

Fuerteventura

1. September 2018 bis 30. Juni 2019

Gran Canaria

1. September 2018 bis 30. Juni 2019

Lanzarote

1. September 2018 bis 30. Juni 2019

Mallorca

1. September 2018 bis 30. Juni 2019

Teneriffa-Nord

1. September 2018 bis 30. Juni 2019

Teneriffa-Süd

1. September 2018 bis 30. Juni 2019

Thailand

Pattaya

1. September 2018 bis 30. Juni 2019

Türkei

Alanya

1. September 2018 bis 30. Juni 2019

Ungarn

Hévíz

1. März 2018 bis 31. Dezember 2018

Personalnachrichten**Berufungen in den Probendienst**

Zum 1. Oktober 2017 als Pfarrerin im Probendienst/
Pfarrer im Probendienst:

Göbel, Nora**Klein, Christin****Schäper, Markus****Totzeck, Markus Michael****Zimmermann, Kristin****Berufungen**

Pfarrerin Katharina **Eßer** zur Pfarrerin der Ev.-Luth.
Stadtkirchengemeinde Hagen, 3. Pfarrstelle, Ev. Kir-
chenkreis Hagen;

Pfarrer Matthias **Gleibe** zum Pfarrer der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Hunnebrock-Hüffen-Werfen,
1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herford;

Pfarrerin Antje **Kastens** zur Pfarrerin der Ev. Kir-
chengemeinde Balve, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis
Iserlohn;

Pfarrer Jörg **Rudolph** zum Pfarrer der Ev. Kirchen-
gemeinde Fröndenberg und Bausenhagen, 1. Pfarr-
stelle, Ev. Kirchenkreis Unna.

Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrer Michael **Weber**, zurzeit beurlaubt, mit Ablauf
des 31. Dezember 2017.

Versetzungen

Pfarrerin Heike **Scherer**, Ev. Kirchengemeinde Selm,
Ev. Kirchenkreis Dortmund, mit Wirkung vom 1. No-
vember 2017 zur Evangelischen Bremischen Kirche
(§ 79 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrer Burkhard **Schmidt**, 3. Pfarrstelle des Ev. Kir-
chenkreises Gütersloh, zum 1. November 2017;

Pfarrer Dr. Frank **Stückemann**, Gemeinsame Pfarr-
stelle der Ev. Kirchengemeinden Meiningsen und St.
Andreas Ostönnen, Ev. Kirchenkreis Soest, zum
1. November 2017.

Todesfälle

Landeskirchenrat i. R. Dr. Reinhard **Freese**, bis zum
März 1978 tätig im Landeskirchenamt der Evangeli-
schen Kirche von Westfalen, am 19. September 2017
im Alter von 104 Jahren;

Pfarrer i. R. Hermann **Ovesiek**, zuletzt Pfarrer der Ev.
Kirchengemeinde Babbenhausen-Oberbecksen, Ev.
Kirchenkreis Vlotho, am 29. August 2017 im Alter
von 91 Jahren.

Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß § 11 VSBMO

Die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/
Gemeindepädagoge (§ 11 VSBMO) wurde nach Ab-
schluss der Aufbauausbildung (§ 5 Absatz 4 VSBMO)
und erfolgreichem Kolloquium von folgenden haupt-
beruflichen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seel-
sorge und Bildungsarbeit erlangt:

am 14. September 2017

Drechsler, Johannes
Ev. Kirchengemeinde Feudingen,
Ev. Kirchenkreis Wittgenstein

Dreisbach, Heike
Ev. Kirchenkreis Siegen

Heuermann, Franziska
Ev. Kirchengemeinde Neuenrade,
Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

Niedermeier, Niklas
Ev. Kirchenkreis Hamm

Obalsky, Deborah
Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen,
Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

Tüttelmann, Yvonne
Ev. Kirchengemeinde Voerde,
Ev. Kirchenkreis Schwelm

Wenkstern, Sabine
Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund,
Ev. Kirchenkreis Dortmund

Wünsche, Anna
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold,
Ev. Kirchenkreis Halle

Das nächste Kolloquium findet am 8. März 2018 statt.

Bestandene Abschlussprüfung des Zweiten Verwaltungslehrgangs

Die Abschlussprüfung des Zweiten Verwaltungslehrgangs 2015–2017 haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 26. April 2001 am 27. und 28. September 2017 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

Giesselmann-Szczepaniak, Bastian
Gemeinsames Kreiskirchenamt der Evangelischen
Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm

Harnisch, Nina
Landeskirchenamt Bielefeld

Knaup, Verena
Landeskirchenamt Detmold

Meierjohann, Kathrin
Landeskirchenamt Bielefeld

Ottolin, Swetlana
Landeskirchenamt Detmold

Peuckmann, Simon
Gemeinsames Kreiskirchenamt der Evangelischen
Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Reck-
linghausen

Rimkus, Sascha
Evangelische Hochschule Bochum

Schmidt, Martina Linda
Evangelisches Kreiskirchenamt Gütersloh-Halle-Pa-
derborn

Schwarz, André
Kreiskirchenamt des Evangelischen Kirchenkreises
Hamm

Ströhlein, Matthias
Landeskirchenamt Bielefeld

Svensson, Petra
Kreiskirchenamt des Evangelischen Kirchenkreises
Dortmund

Szperna, Kathrin
Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kir-
chenbeamte Dortmund

Verstegen, Sonja
Landeskirchenamt Bielefeld

Zehles, Sabine
Kreiskirchenamt des Evangelischen Kirchenkreises
Gelsenkirchen und Wattenscheid

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

13. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge), Ev. Kir-
chenkreis Siegen, zum 1. November 2017 (Dienstum-
fang 75 %).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Ev.
Kirchenkreises Siegen zu richten.

Gemeindepfarrstellen

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger,
Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. November 2017
(Dienstumfang 100 %);

Gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwefe und der Ev. Kirchengemeinde Borgeln, beide Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. November 2017 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindepfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle, Ev. Kirchenkreis Halle, zum 1. Januar 2018 (Dienstumfang 50 %, befristet für sechs Jahre).

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ferndorf, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. November 2017 (Dienstumfang 100 %);

Gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Soest und der Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf, beide Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. November 2017 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst in Pretoria-Ost, Südafrika

Für die Johannesgemeinde in Pretoria-Ost der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (ELKSA N-T) sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2018 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrerpaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.johannesgemeinde.org.za.

Die Johannesgemeinde ist eine junge, deutschsprachige Gemeinde mit etwa 900 Mitgliedern, darunter viele Jugendliche und Familien mit Kindern. Das Pfarramt wird unterstützt von einem engagierten Kirchenvorstand sowie vielen freiwilligen Mitarbeiter/innen. Eine Jugenddiakonin arbeitet hauptamtlich mit. Der Gottesdienst findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Ihr Gemeindezentrum liegt direkt neben der Deutschen Internationalen Schule Pretoria (DSP).

Wir erwarten:

- eine theologisch fundierte und gut verständliche evangelisch-lutherische Verkündigung sowie eine Gottesdienst-Gestaltung im Zusammenwirken mit

dem bestehenden vielfältigen kirchenmusikalischen Angebot,

- aktive Impulse zu Gemeindeentwicklung und -aufbau,
- die Erteilung von Konfirmandenunterricht,
- Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht an der DSP und Übernahme der Fachschaftsleitung für Religion und Ethik an der DSP,
- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift; Bereitschaft zum Erlernen von Grundkenntnissen der afrikaans Sprache,
- Führerschein.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T).

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/stellenboerse/9052.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Klaus J. Burckhardt
Tel.: 0511 2796-235
E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de

Dr. Christiane Stoklossa
Tel.: 0511 2796-238
E-Mail: christiane.stoklossa@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **22. November 2017** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Ralf K. Wüstenberg:
**„Islam ist Hingabe.
Eine Entdeckungsreise
in das Innere einer Religion“**
Rezensent: Ralf Lange-Sonntag

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2016, 270 Seiten, Broschur, 19,99 €, ISBN 978-3-579-08234-9

Anlass des vorliegenden Werkes sind zwei sich widersprechende Erfahrungen des Autors: Einerseits ist das Islambild in Deutschland und in Westeuropa eindeutig negativ. Gängige Assoziationen sind Terror,

der Angst auslöst, und Rückständigkeit, die Ablehnung provoziert. Demgegenüber erlebt Wüstenberg, Professor für Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt systematische und historische Theologie an der Europa-Universität in Flensburg, während eines Forschungsaufenthalts in Cambridge, wie verbindlich, modern und human muslimische Studierende, Forschende und Lehrende am dortigen Muslim College ihren Glauben leben. Dieser Widerspruch regt den Flensburger Professor dazu an, sich aus christlicher Perspektive mit „Islam als Ausdruck von gelebtem Glauben“ (S. 12) zu beschäftigen. Dabei möchte er nicht einfach Sachinformationen vermitteln, sondern „vielmehr scheint (ihm) eine Auseinandersetzung geboten, die sich aus der Perspektive christlichen Glaubens und spiritueller-religiöser Fragens für die Inhalte der Religion Islam interessiert“ (S. 11). Diese vertiefte und existenziell verankerte Auseinandersetzung mit dem Islam vermag – so Wüstenberg – nicht nur die gängigen Vorurteile abzubauen, sie kann auch zu einer Bereicherung der christlichen Glaubenspraxis führen. Wüstenberg sieht sich hier zu Recht als Vertreter einer komparativen Theologie, die konkrete Vergleiche einzelner Aspekte von Religionen für die Entwicklung der jeweils eigenen Religion nutzen möchte.

Wüstenberg interessiert sich vor allem für den Glauben der Muslime samt relevanter Vorstellungen wie z. B. Barmherzigkeit, Vergebung und Vorsehung und kündigt entsprechend in der Einleitung an, die mit dem Glauben verbundene Lebenspraxis zu untersuchen sowie die aufgezählten Theologumena im Gespräch mit gläubigen Muslimen zu erörtern. Leider bleibt der norddeutsche Theologe weit hinter diesem Anspruch zurück. Ebenso lässt sich das vorliegende Werk kaum als „Entdeckungsreise in das Innere einer Religion“ verstehen, wie der Untertitel vollmundig ankündigt – es sei denn, man würde die Interpretation theologischer Standardwerke als eben jenes „Innere einer Religion“ verstehen. Was Wüstenberg vielmehr bietet, ist der detaillierte Vergleich des Glaubensverständnisses des außerordentlich anerkannten muslimischen Theologen al-Ghazali (1058–1111) mit der Theologie des Schweizer Reformators Calvin. Mehr nicht! Andererseits aber auch nicht weniger! Denn die Auseinandersetzung mit den beiden Theologen bringt doch durchaus Interessantes ans Licht.

Methodisch bemüht sich der Autor zunächst um eine Darstellung der Ansichten al-Ghazalis in vier Kapiteln anhand der Stichworte „Sehnsucht nach Gott“, „Gottvertrauen“, „Vergabung“ und „göttliche Vorsehung“. Jedes Kapitel endet mit Denkanstößen für den christlichen Glauben, die die Beschäftigung mit dem Islam für den christlichen Glauben fruchtbar machen möch-

te. Während in diesem ersten Abschnitt der Abhandlung die Vorstellungen al-Ghazalis nur partiell christlichen Theologen wie Bonhoeffer gegenübergestellt werden, erfolgt im zweiten Durchgang ein detaillierter Vergleich mit der Theologie Calvins. Vergleichspunkte sind dabei „natürliche Gotteserkenntnis“, „Wegleitung im Glauben“, „Prädestination“ und „Hingabe als Glaubenshaltung“. Auch hier schließt jedes Kapitel mit Fragen und Anmerkungen, die wegen des Vergleichscharakters als „komparative Denkanstöße“ bezeichnet werden. Dieses methodische Vorgehen ist im Kern vorbildlich für den Ansatz einer komparativen Theologie; Grenzen zeigen sich jedoch in der Durchführung: Es kommt zu einigen Redundanzen; die Denkanstöße bleiben bisweilen sehr vage und oberflächlich. Zudem unterbleibt bei den meisten Aspekten eine kritische Auseinandersetzung mit den beiden Theologen, als ob die Theologiegeschichte mit der Reformation bzw. mit al-Ghazali stehen geblieben wäre.

Deutlich wird andererseits dank der Ausführungen des Flensburger Theologen, dass weder die Glaubensideale noch die Gottesvorstellungen der beiden Religionen sich diametral gegenüberstehen. Auch der Islam geht von einem Gott aus, dessen Hauptmerkmal die Barmherzigkeit ist, während die typisch islamischen Vorstellungen als Hingabe und Unterwerfung unter Gottes Willen als Ausdruck gelebten Glaubens wortwörtlich auch bei Calvin verwendet werden. Wüstenberg verneint jedoch nicht die Unterschiede zwischen den Religionen, die sich u. a. in der unterschiedlichen Bewertung Jesu zeigen, der nach evangelischem Verständnis als „Hingabe Gottes an die Menschen“ (S. 207) geglaubt wird.

Hinsichtlich des Begriffs „Scharia“ gelingt der Vergleich weniger gut, da sich Wüstenberg verstärkt auf eine Deutung der Scharia als göttliche Beurteilung menschlicher Handlungen im Sinne eines Gerichts stützt, eine Deutung, die er dem entsprechenden Artikel in der Encyclopaedia of Islam entnimmt. Dieses Verständnis wird von der Mehrheit der muslimischen Gelehrten jedoch nicht geteilt. Ohnehin ist Wüstenbergs Argumentation bisweilen umständlich, wenig präzise und auch widersprüchlich. So setzt er Gedanken mit Erinnern (S. 60 ff.) oder *memento mori* mit Gedanken an das Jenseits (S. 192 ff.) gleich. Zweifel an Gottes Barmherzigkeit wird zu „Verzweiflung an Gottes Barmherzigkeit“ (S. 67 ff.). Schlichtweg falsch ist auch sein Urteil, dass die Sündenfallgeschichten in Bibel und Koran „inhaltlich deckungsgleich“ (S. 63) seien. Daher überwiegt trotz mancher gelungenen Einsicht des Autors im Ganzen doch ein ambivalentes Urteil über diese „Entdeckungsreise“ in den Islam.

memo

nachhaltig einkaufen



Über 20.000 ökofaire Artikel für Ihr Büro.

*Weitere Informationen und Konditionen finden Sie unter: www.wgkd.de/rahmenvertrag/memo-ag

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) · Lehmannstraße 1 · 30455 Hannover
Telefon 0511 47 55 33 - 0 · Telefax 0511 47 55 33 - 20 · info@wgkd.de · www.wgkd.de

WGKD
Die Einkaufsplattform
der Kirchen.

**Diakonie
Deutschland**
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung

caritas
Deutscher
Caritasverband

EKD
Evangelische Kirche
in Deutschland

**Verband der Diözesen
Deutschlands**

dok
Deutsche Ordens-
oberkonferenz

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich